

STADT NORDEN

Protokoll

über die Sitzung des Rates der Stadt Norden (13/Rat/2023)

am 21.03.2023

in der Sporthalle Wildbahn, in der Wildbahn 30, in Norden

- öffentliche Sitzung -

Sitzungsdauer und Anwesenheit siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
5. Bekanntgaben
6. Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil
7. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Ratssitzung vom 12.12.2022
0481/2023/1.2
8. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Ratssitzung vom 14.02.2023
0538/2023/1.2
9. Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung; Mensa GS Im Spiet - bedarfsgerechter Ausbau
0536/2023/1.1
10. Angebot zur kommunalen Beteiligungsmöglichkeit der Stadt Norden an der Windpark Leywind GmbH & Co. KG i.G. mit Sitz in Norden
0526/2023/1.1
11. Einplanung notwendiger Stellen für den Stellenplan 2023
0530/2023/1.3
- 11.1. Einplanung notwendiger Stellen für den Stellenplan 2023
0530/2023/1.3/1
12. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Norden: § 7 Absatz 4: Bestattungstermine
0467/2023/2.1
13. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Norden: Änderung des Umsatzsteuergesetzes (UstG)
0468/2023/2.1
14. Änderung Obdachlosen Gebührensatzung
0484/2023/2.1
15. Änderung der Marktordnung und Marktgebührenordnung
0483/2023/2.1
16. Dokumentationsstätte Gnadenkirche Tidofeld; Projekt "Forum Boatpeople"
0487/2023/2.2

17. Schulbezirkssatzung
0489/2023/2.2
18. Prüfungsmitteilung Schulstrukturen
0523/2023/2.2
19. Antrag der Ratsfraktion der CDU: Errichtung einer Toilettenanlage neben der Skateanlage vom 11.01.2023
0497/2023/2.2
20. Sportentwicklungsplan: Umsetzung der Ziele und Handlungsempfehlungen
0522/2023/2.2
21. Vergabeverfahren Verkehrsanlagen "Kirchenspange"
0505/2023/3.1
22. Bebauungsplan Nr. 40, 2. Änderung, Gebiet: "Glückauf"; Aufstellungsbeschluss
0510/2023/3.1
23. Flächennutzungsplan der Stadt Norden, 118. Änderung: Flächen für die Windenergie; Aufstellungsbeschluss
0511/2023/3.1
24. Nutzungsziele-Konzept Gebäude und Freiflächen Revitalisierung Doornkaat-Gelände
0508/2023/3.1
25. Widmung und Einziehung von Straßen, Wegen, Plätzen und Verkehrsanlagen
0519/2023/3.3
26. Ausschreibung von Baugrund- und Altlastenerkundungen am Doornkaat-Areal
0556/2023/3.1
27. Anträge zur Verweisung an die zuständigen Ausschüsse
- 27.1. Beseitigung von Schottergärten; Antrag des Ratsherrn Filaferro vom 09.02.2023
0524/2023/1.2
- 27.2. Planung eines kleinen Sportplatzes Am alten Siel;
Antrag der Fraktion ZoB vom 22.02.2023
0537/2023/1.2
- 27.3. Nachhaltigkeit und eea-Prozess;
Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 08.01.2019 und vom 03.11.2022
0540/2023/1.2
- 27.4. Haushalt 2023;
Zuschuss an die DLRG, Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.02.2023
0542/2023/1.2
- 27.5. Haushalt 2023;
Planungskosten für die Erweiterung der Stadtbibliothek;
Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 11.02.2023
0543/2023/1.2
- 27.6. Haushalt 2023;
Umweltfreundliche Aufwertung der städtischen Schulhöfe;
Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 11.02.2023
0544/2023/1.2
- 27.7. Antrag auf geschätzte Einnahmen und Ausgaben für den politischen Eckwertebeschluss;
Antrag der SPD-Fraktion vom 07.11.2022
0545/2023/1.2
- 27.8. Erwerb von Grundflächen in Ostermarsch, Lüttje Hörn, für die Erweiterung des Ortsteiles Ostermarsch; Antrag der SPD-Fraktion vom 23.11.2023
0547/2023/1.2
- 27.9. Haushalt 2023;
Veränderung des Haushaltspostens "Jung kauft Alt"; Anträge der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 08.11.2002 und 06.12.2023
0548/2023/1.2

- 27.10. Deckelung der Personalkosten;
Antrag der CDU-Fraktion vom 20.05.2022
0549/2023/1.2
- 27.11. Haushalt 2023;
Zusätzliche Ingenieurstelle im Bereich TDN
0550/2023/1.2
- 27.12. Antrag auf Einrichtung einer befristeten Stelle zur geordneten Abwicklung des weiteren Ausbaus
von Windkraftanlagen; Antrag der CDU-Fraktion vom 09.02.2023
0551/2023/1.2
- 27.13. Antrag auf Entwicklung eines Biotopverbundes und Naherholungsgebietes im Osten der Stadt Nor-
den; Antrag der SPD-Fraktion vom 07.11.2023
0552/2023/1.2
- 28. Dringlichkeitsanträge
- 29. Anfragen, Wünsche und Anregungen
- 30. Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil
- 31. Festlegung des nächsten Sitzungstermins
- 32. Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

zu 1 Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Vorsitzende eröffnet um 17:02 Uhr die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Norden und begrüßt die Anwesenden.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellt die frist- und formgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

zu 3 Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Die unter verkürzter Ladungsfrist vom 16.03.2023 versandte Einladung wird vom Rat einstimmig festgestellt.

zu 4 Bekanntgabe von Eilentscheidungen

Eilentscheidungen liegen nicht vor.

zu 5 Bekanntgaben

Bürgermeister Eiben teilt mit, dass der bisherige Ortsvorsteher des Ortsteiles Westermarsch, Herr Hermann Reinders, sein Amt niedergelegt hat. Er dankt ihm für seine dreijährige Amtszeit mit einem Stadtgutschein.

zu 6 Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil

Eine Bürgerin teilt mit, dass im Heitsweg die Aufpflasterungen weggenommen wurden. Sie frage sich, wie die Alternativen aussehen um die Geschwindigkeit dort zu begrenzen.

Bürgermeister Eiben sagt eine schriftliche Antwort zu.

Red. Hinweis der Verwaltung:

„Mit der Sitzungsvorlage Nr. 1669/2021/3.3 hat der Fachdienst 3.3 den sukzessiven Rückbau vorhandener Aufpflasterungen in städtischen Straßen in den politischen Gremien thematisiert.

Die Aufpflasterungen sollten entsprechend des Beschlussvorschlages der Verwaltung nach und nach zurückgebaut und durch neue Fahrbahnverengungen ersetzt werden, soweit es die verkehrliche Situation zulässt.

Insbesondere medizinische Rettungsdienste hatten vermehrt darauf hingewiesen, dass beim Überfahren der Aufpflasterungen erhebliche Erschütterungen in den Einsatzfahrzeugen entstünden und somit schnelle Einsatzfahrten punktuell so gut wie unmöglich seien.

Auch die weitere Argumentation in der Sach- und Rechtslage der Sitzungsvorlage begründete den Rückbau entsprechender Aufpflasterungen. Seitens des Fachdienstes 3.3 wurden als Ersatz für die Aufpflasterungen Fahrbahnverengungen, jeweils an geeigneter Stelle, vorgesehen.

Dem Beschlussvorschlag der Verwaltung hat der Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss in seiner Sitzung am 28.06.2021 einstimmig zugestimmt. Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 07.07.2021 den Beschluss dahingehend geändert, dass die Aufpflasterungen an den Stellen, wo es die verkehrliche Situation zulässt, ersatzlos zu entfernen sind, d. h. dass keine Fahrbahnverengungen gebaut werden sollen. Dieser Beschluss erfolgte ebenfalls einstimmig.

Die Beurteilung, wo die verkehrliche Situation einen Rückbau von Aufpflasterungen zulässt, erfolgt im konkreten Einzelfall und im Einvernehmen mit der städtischen Verkehrsbehörde. Dabei sind insbesondere die vorhandene zulässige Höchstgeschwindigkeit, vorhandene Nebenanlagen usw. bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

Entsprechend des Beschlusses des Verwaltungsausschusses (s. o.) wurde in der Straße Heitsweg der Rückbau der ersten Aufpflasterung veranlasst. Die verkehrliche Situation ermöglicht die Maßnahme ohne Bedenken (30 km/h-Zone, Nebenanlagen beidseitig, Fahrbahnmarkierungen).

Zur Kontrolle, ob die zulässige Höchstgeschwindigkeit eingehalten wird, kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

- Kurzzeitiges Aufstellen eines Geschwindigkeitsdisplays
- Geschwindigkeitskontrollen („blitzen“) durch Mitarbeiter des Landkreises Aurich
- Unterhaltung vorhandener Verkehrszeichen und Markierungen
- Unterstützende Berichterstattung in der Presse

Entsprechend des Beschlusses des Verwaltungsausschusses sind Fahrbahneinengungen, wie es die Verwaltung in der ursprünglichen Sitzungsvorlage vorgesehen hatte, nicht herzustellen.

Die Bürgerin, welche die Anfrage eingebracht hat, wird schriftlich informiert.“

Eine Bürgerin fragt, warum die CDU-Fraktion die Toilettenanlage für die Skateranlage beantragt habe. Sie sei der Meinung, dass eine Skateranlage bzw. ein Basketballfeld vor dem Norder Tor sinnvoller wären, da dort auch Toiletten und Kioske vorhanden seien.

Beigeordneter Glumm erklärt, dass es noch Erweiterungsplanungen für die Sportanlage Wildbahn gebe. Diese werden allerdings noch Jahre dauern. Deshalb wolle man etwas kleineres Errichten. Die Idee beim Norder Tor sei zwar nicht schlecht, aber der Standort der jetzigen Skateranlage stehe nun mal so fest.

Die Bürgerin möchte wissen, worin die Verbesserung der Verkehre durch die Kirchenspange seien. Sie habe den ersten Querschnitt gesehen und sei der Meinung, dass es dort vor allem der einseitige Radweg mit einer Breite von 1,5 m viel zu knapp bemessen sei.

Städt. Baudirektorin Westrup erklärt, dass es derzeit nur grobe Planung vorliege. Eine Detailplanung soll nunmehr vergeben werden. Das Mindestmaß der Straße sei gegeben.

Ein Einwohner des Ortsteiles Ostermarsch hat gehört, dass ein neues Baugebiet geplant werden soll. Er möchte wissen, wie dazu der aktuelle Stand sei.

Bürgermeister Eiben berichtet, dass es einen Antrag der SPD Fraktion zum Haushalt gibt, dass die Stadt Norden in Ostermarsch Bauland erwerben soll. Er persönlich hält die Planung für sehr schwierig. Letztlich sei es aber eine politische Entscheidung.

Beigeordnete van Gerpen erklärt, dass sie den Antrag gestellt habe. Es sei der Politik erlaubt, der Verwaltung Prüfaufträge zu erteilen.

Ein Bürger möchte wissen, wie viele Ferienwohnungen in Norden/Norddeich geschaffen werden. Er arbeite in der Gastronomie und diese sei bereits am Limit. Er plädiere dafür, dass künftig Dauerwohnungen geschaffen werden.

Bürgermeister Eiben erklärt, dass es Bauanträge gibt die man rechtlich genehmigen müsse. Man spreche derzeit aber bei vielen Nutzungsuntersagen von nicht genehmigten Ferienwohnungen aus, an Stellen wo sie nicht zulässig sind. Man wolle somit auch bezahlbaren Wohnraum schaffen.

Eine Bürgerin berichtet, dass in der Doornkaatlohne ein Haus abgerissen wurde. Es sollen dort angeblich dort Parkplätze gebaut werden. Sie frage sich, wie das dort mit einer Fahrradstraße funktionieren soll.

Bürgermeister Eiben erklärt, dass der Abriss genehmigungsfrei sei. Er glaube nicht, dass der Eigentümer dort ohne Genehmigung einen Parkplatz errichtet. Man versuche zudem an zentraler Fläche ein Parkhaus zu errichten, um die Verkehre vermeiden.

Ratsfrau Ippen nimmt ab 17:20 Uhr an der Sitzung teil.

Die Bürgerin ist der Meinung, dass in der Straße Glückauf bei Hausnummern 1-6 eine Baugrenze vorhanden sei. Im weiteren Verlauf sei das nicht gegeben. Sie könne das nicht verstehen.

Städt. Baudirektorin Westrup erklärt, dass es im Innenstadtbereich viele unterschiedliche Bebauungspläne gibt. Für den Edeka-Markt Glückauf wird derzeit ein neuer Bebauungsplan erstellt. Es gibt im Verfahren für Anwohner/innen die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben.

**zu 7 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Ratssitzung vom 12.12.2022
0481/2023/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Gem. § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung beschließt der Rat über die Genehmigung des Protokolls.

Der Rat beschließt:

Das Protokoll wird genehmigt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	29
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

**zu 8 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Ratssitzung vom 14.02.2023
0538/2023/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Gem. § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung beschließt der Rat über die Genehmigung des Protokolls.

Der Rat beschließt:

Das Protokoll wird genehmigt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	29
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

**zu 9 Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung; Mensa GS Im Spiet - bedarfsgerechter Ausbau
0536/2023/1.1**

Sach- und Rechtslage:

Weil die Voraussetzungen für eine Nachtragshaushaltssatzung gem. § 115 Abs. 2 NKomVG nicht vorliegen, ist grundsätzlich das Finanzierungsinstrument einer überplanmäßigen Auszahlung gem. § 117 NKomVG zulässig.

Gemäß § 117 Abs. 1 Satz 1 NKomVG sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein.

Der Fachdienst 3.4 (Zentrale Gebäudewirtschaft) hat am 01.03.2023 eine überplanmäßige Auszahlung mit folgender Begründung beantragt:

Teilhaushalt 3 / Produkt 111-14-506 / Zeile 26 (Baumaßnahmen)

Bezeichnung der Maßnahme: Mensa GS Im Spiet – bedarfsgerechter Ausbau

Haushaltsansatz:	405.000,00 Euro
Haushaltsrest:	761.939,03 Euro
Verpflichtungsermächtigung:	0,00 Euro
Bisherige Auszahlungen:	415.427,44 Euro
Bestehende Vormerkungen (Festlegungen):	726.978,61 Euro

Somit stehen noch zur Verfügung: 24.532,97 Euro

Für unabweisbare Auszahlungen werden benötigt: ca. 140.000,00 Euro.

Benötigte überplanmäßige Mittel: 115.000 Euro.

Der Fachdienst 3.4 stellt zur Deckung der überplanmäßigen Auszahlung folgende Mittel zur Verfügung:

- Minderaufwand/-auszahlung von **115.000 Euro** beim Produkt 111-14-02 (Zentrale Gebäudewirtschaft – Bewirtschaftung, Zeile 15 (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen), Konto 4241 (Energiekosten))

Der Fachdienst 3.4 begründet die überplanmäßige Auszahlung wie folgt:

Bei der baulichen Umsetzung "Mensa GS Im Spiet" sind Kostenerhöhungen in verschiedenen Bereichen zu verzeichnen. Bei den Bauhauptarbeiten haben sich die Kosten durch die allg. Preissteigerung (Anwendung der Preisgleitklausel), Massenmehrungen sowie einen deutlichen Mehraufwand im Bereich der Erdarbeiten (unerwartete Altfundamente und Bauschutt im Baufeld) ergeben. Hinzu kommen erhöhte Anforderungen für die Be- und Entlüftung sowie Kühlung im Bereich der Mensaküche. Im Laufe der Projektentwicklung haben sich durch die Konkretisierung der Küchenplanung sowie geänderter Anlieferungs- und Lagerabläufe höhere technische Anforderungen ergeben. In der Gesamtheit sind Mehrkosten in Höhe von ca. 115.000 € zu erwarten.

Der Rat beschließt:

Der überplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 3 / Produkt 111-14-506 (Mensa GS Im Spiet – bedarfsgerechter Ausbau), Zeile 26 (Baumaßnahmen), in Höhe von 115.000 € wird zugestimmt.

Deckung:

Minderaufwand/-auszahlung in Höhe von 115.000 € beim Produkt 111-14-02 (Zentrale Gebäudewirtschaft – Bewirtschaftung).

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	30
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

- zu 10 **Angebot zur kommunalen Beteiligungsmöglichkeit der Stadt Norden an der Windpark Leywind GmbH & Co. KG i.G. mit Sitz in Norden**
0526/2023/1.1

Sach- und Rechtslage:

Der Stadt Norden liegt ein Angebot zur Beteiligung an der Windpark Leywind GmbH & Co. KG i.G. mit Sitz in Norden vor. Die Gesellschaft ist auf Dauer angelegt. Frühestens kann die Gesellschaft zum 31.12.2052 ordentlich gekündigt werden.

Gründungskapital – Gesellschaftsrechte - Bürgerbeteiligung:

Als ein Gründungskommanditist soll die Stadt Norden mit einem kommunalen Kommanditanteil in Höhe von 20.000 € an der Gesellschaft teilhaben. Mit dieser Gesellschaftsbeteiligung der Stadt Norden ist eine Bürgerbeteiligung abgegolten. Das Gründungskapital der Gesellschaft soll insgesamt 100.000 € betragen. Der kommunale Kommanditanteil an der Gesellschaft beträgt mithin 20 %.

Die Pflichteinlagen sind als Haftungssumme im Handelsregister einzutragen. Zusammen bildet das Gründungskapital das Festkapital der Gesellschaft. Die einzelnen Beteiligungsanteile der Gesellschafter sind im Handelsregister einzutragen und von den Gesellschaftern als Pflichteinlage auf das Konto der Komplementärin einzuzahlen. Die finanziellen Beteiligungsanteile bestimmen den Anteil der einzelnen Gesellschafter am Vermögen und das Verhältnis der Gesellschaftsrechte zueinander.

Für die Gesellschafter werden folgende Konten geführt:

- a) Kapitalkonten, b) Verlustvortragskonten, c) Darlehenskonten

Regelmäßig liegt der Grund für die gewählte Rechtsform der Kommanditgesellschaft u.a. darin, dass bei dieser der Gesellschaftsvertrag verschiedene Kapitalkonten vorsehen kann, womit den einzelnen Kommanditisten wirtschaftlich die jeweilige Beteiligung an der Kredit- oder Eigenkapitalfinanzierung individuell zugeordnet werden kann. Dadurch können auch die entsprechenden Finanzierungsaufwendungen, Tilgungsleistungen und Ausschüttungen entsprechend der wirtschaftlichen Beteiligung und Verursachung zugeordnet werden. Darüber hinaus hat die Kommanditgesellschaft den Vorteil der steuerlichen Transparenz für Zwecke der Einkommen- und Körperschaftsteuer.

Planungskosten:

Planungskosten (u.a. Standortkonzept, Umweltplanerische Leistungen, Teilflächennutzungsplan) sind entsprechend des kommunalen Kommanditanteils in Höhe von 20 % von der Stadt Norden zu tragen.

Geschäftsführung und Vertretung durch die Komplementärin – Vergütung der Komplementärin

Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin, die sie durch ihren bzw. ihre Geschäftsführer ausübt. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Windpark Leywind Verwaltungs GmbH (Komplementärin).

Die Komplementärin erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung und Geschäftsführung eine Vergütung in Höhe von 20 % auf die Stammeinlage (= 4.000 €) zzgl. evtl. anfallender Umsatzsteuer.

Beitritt weiterer Kommanditisten

Die Stadt Norden als Gründungskommanditist hat das Recht, maximal 50 % seiner Gesellschaftseinlage an die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH abzutreten.

Die Auswahl und Aufnahme weiterer Kommanditisten obliegt ausschließlich der Komplementärin und ist nicht Gegenstand der Gesellschafterversammlung.

Gesellschafterbeschlüsse – Stimmanteile

Die Gesellschafter treffen ihre Entscheidungen durch Gesellschafterbeschlüsse in Gesellschafterversammlungen oder im Umlaufverfahren.

Die Aufgaben der Gesellschafterversammlung sind insbesondere Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin, den Ausschluss eines Gesellschafters, Aufgabe der Geschäftsführung (z.B. Erwerb und Veräußerung von Windenergieanlagen, Übernahme von Bürgschaften, Erteilung und Widerruf von Prokura, Erwerb, wesentliche Erweiterung oder Veräußerung von Beteiligungen).

Die Gesellschafter haben je 1.000 € ihrer Pflichteinlage eine Stimme. Die Stadt Norden hätte demnach 20 Stimmen von insgesamt 100 Stimmen.

Wahrnehmung der Gesellschaftsrechte bei der Komplementärin

Jeder Kommanditist ist anstelle der Komplementärin zur Vertretung der Gesellschaft und zur Geschäftsführung in allen Angelegenheiten bevollmächtigt, die den Geschäftsanteil der Komplementärin betreffen, insbesondere zur Ausübung des Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung.

Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung kann am Sitz der Gesellschaft oder an einen anderen Ort stattfinden. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter, den Ehegatten, volljährige Familienangehörige in gerader Linie oder durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer durch Vorlage einer Vollmacht vertreten lassen.

Überwachung der Geschäftsführung

Jeder Gesellschafter kann in Angelegenheiten der Gesellschaft von der Geschäftsführung Aufschluss verlangen, Bücher und Schriften einzusehen, sich davon Abschriften anfertigen lassen. Er kann sich zur Ausübung dieser Rechte einer kraft Berufsrechts zur Verschwiegenheit verpflichteten Person bedienen.

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Berichte

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Komplementärin stellt den Jahresabschluss nach den gesetzlichen Vorschriften auf. Sie kann eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – sofern gesetzlich erforderlich – mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragen. Der Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht) ist den Kommanditisten rechtzeitig vor der Gesellschafterversammlung oder mit Aufforderung zur Stimmabgabe im schriftlichen Umlaufverfahren zugänglich zu machen. Die Komplementärin oder von ihr beauftragte Dritte wird den Kommanditisten jährlich Bericht erstatten und sie unterjährig über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle unterrichten.

Ergebnisverwendung

Am Vermögen und am Gewinn/Verlust sind die Gesellschafter in dem zum 31.12. betreffenden Geschäftsjahr im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten beteiligt, wenn sie ihrer Einlageverpflichtung nachgekommen sind.

Verwendung von Liquiditätsüberschüssen – Ausschüttungen

Aus den Liquiditätsüberschüssen ist nach dem Ermessen der persönlich haftenden Gesellschafterin eine angemessene Liquiditätsreserve in der von den Kreditinstituten geforderten Höhe zu halten.

Die Gesellschafterversammlung entscheidet über die Höhe der Liquiditätsreserve, über die Ausschüttungen, die im Verhältnis der festen Kapitalkonten erfolgen. Bei prognosegemäßer Entwicklung sind vier Auszahlungen zu bestimmten Terminen an die Gesellschafter vorzunehmen.

Ausscheiden aus der Gesellschaft

Das Ausscheiden aus der Gesellschaft kann aufgrund verschiedener Gründe (Kündigung, Ausschluss, Insolvenzverfahren, Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Klage auf Auflösung der Gesellschaft eines Gesellschafters u.a.) erfolgen. Scheidet der alleinige persönlich haftende Gesellschafter aus, ist die Gesellschaft aufgelöst, wenn nicht die übrigen Gesellschafter innerhalb einer Frist von 12 Monaten mit einer

Mehrheit von 40 % Stimmen einen neuen persönlich haftenden Gesellschafter bestellen und die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen.

Abfindung bei Ausscheiden von Gesellschaftern

Beim Ausscheiden eines Gesellschafters ist auf den Zeitpunkt seines Ausscheidens eine Auseinandersetzungsbilanz zu erstellen. Das errechnete Auseinandersetzungsguthaben ist an den ausscheidenden Gesellschafter in fünf gleichen aufeinanderfolgenden unverzinslichen Jahresraten auszuzahlen.

Kosten

Die mit der Gründung verbundenen Kosten (Beurkundungskosten, Kosten der Eintragung im Handelsregister und der Veröffentlichung) trägt die Gesellschaft.

Satzung der Firma Windpark Leywind Verwaltungs GmbH

Die Firma „Windpark Leywind Verwaltungs GmbH“ ist die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin).

Das Stammkapital beträgt 25.000 €. Die Dritte Windgesellschaft Westerwischer Vermögensverwaltung GmbH und Co. KG, Norden (AG Aurich HRA 100815) hat einen Geschäftsanteil (Nr. 1) im Nennbetrag von 25.000 € übernommen.

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Die Dauer der Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit eingegangen.

Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die Gewinnverwendung, ob und in welchem Umfang der Jahresüberschuss zuzüglich Gewinnvortrag und abzüglich Verlustvortrag an die Gesellschafter auszuschütten, in Gewinnrücklagen einzustellen oder als Gewinn vorzutragen ist.

Die Übertragung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung durch alle Gesellschafter.

Bekanntmachungen erfolgen nur im Bundesanzeiger.

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten.

Die Chancen und Risiken, die mit einer Beteiligung der Stadt Norden an der Windpark Leywind GmbH & Co. KG i.G. mit Sitz in Norden verbunden sind, müssen noch im Einzelnen analysiert werden.

Sofern die Stadt Norden die noch nicht näher bezifferten Investitionen anteilmäßig tragen muss, wären diese fremd zu finanzieren.

Eine Prognose über die Gewinnerwartung und den Zeitpunkt einer anteiligen Ausschüttung ist der Verwaltung aktuell nicht bekannt. Der Nettozufluss einer Ausschüttung berechnet sich nach Abzug von Steuern (15 % Kapitalertragssteuer, 5,5 % Solidaritätszuschlag) und Verwaltungskosten.

Der neue § 6 EEG regelt, dass der Anlagenbetreiber oder Projektierer den betroffenen Standortkommunen eine finanzielle Beteiligung am EE-Ausbau zusagen und gewähren dürfen. Je Windenergieanlage beträgt die Beteiligung 0,2 ct/kWh für die tatsächlich eingespeiste Strommenge. Eine Pflicht zur finanziellen Beteiligung besteht nicht. Soweit sich die Anlagenbetreiber gleichwohl dazu vertraglich verpflichten, darf damit keine Gegenleistung der Kommune verbunden werden.

Die Stadt wird voraussichtlich eine Beteiligungserklärung einschließlich Vollmachten abgeben müssen, wonach die Komplementärin von den Beschränkungen des § 181 BGB -notariell beglaubigt – befreit wird.

Tatsächliche und rechtlichen Risiken der Beteiligung, wie Maximalrisiko, langfristiges Risiko, zusätzliches unternehmerisches Risiko, anlageobjektspezifische Risiken, Liquiditätsrisiken, Markt- und Umfeldrisiken, Finanzwirtschaftliche Risiken einschließlich Fremdkapitalrisiken, Strategische Risiken, Unternehmerische Risiken, insbesondere Standort-/Umwelt- und Betriebsrisiken, Risiken bei Nichtvorliegen öffentlich-rechtlicher und behördlicher Genehmigungen, Risiken aus Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren, Insolvenzrisiken, Falsche Prognosen und Annahmen unter Einschluss von Ertrags- und Liquiditätsprognosen, äußere Einflüsse, potentielle Interessenkollisionen, Wertentwicklung der Gesellschaft, steuerliche Risiken, Haftung der Kommunalen Kommanditisten u.a. müssen noch eruiert werden.

Eine Beratung durch einen Rechtsanwalt oder eine Steuerberatung könnte regelmäßig notwendig sein.

Daseinsvorsorge – freiwillige Aufgabe

Eine Beteiligung der Stadt Norden an der Gesellschaft stellt keine originäre gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe der Stadt Norden dar. Es handelt sich mithin um eine rein freiwillige Aufgabe.

Die Daseinsvorsorge umfasst regelmäßig die soziale Infrastruktur, wie Schulen, Krankenhäuser, Gerichte, Theater und Feuerwehren sowie die technische Infrastruktur, die über Netze bereitgestellt wird, z.B. Stromnetz, Wasserversorgung oder zukünftig auch das Breitbandnetz. Bei der Leistung „Strom“, die über technische Infrastrukturen jedem Haushalt zur Verfügung gestellt wird, ist die Erreichbarkeit stets erfüllt. Die Leistung „Strom“ als ein Teil der Daseinsvorsorge soll zu sozialverträglichen Preisen angeboten werden.

Die Stadt Norden wird dieser Verantwortung bereits gerecht, indem sie im Rahmen der Gewährleistungsverantwortung die Aufgabe der Stromversorgung auf die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH übertragen hat. Die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH als 100%-iges Tochterunternehmen sorgt gemäß ihrem Gesellschaftszweck u.a. für die Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmeversorgung der Bevölkerung zu preisgünstigen Entgelten.

Ob und inwieweit die Stadt Norden anteilig das Gut „Strom“ neben den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH erzeugen soll, ist im Rahmen der politisch zu entscheidenden Frage zu beantworten, ob diese Aufgabe einen Teil der Daseinsvorsorge darstellt oder ob andere Finanzierungsmodelle geeignet wären, preisgünstigen Strom – ohne den Einsatz von Steuermitteln, die dann für andere Aufgaben der Daseinsvorsorge zur Verfügung stünden - zu erzeugen.

Genehmigung der Beteiligung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Aurich

Der mögliche Erwerb einer Kommanditeinlage durch die Stadt Norden bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Aurich.

Der Bürgermeister als Verhandlungsführer in dieser Angelegenheit wird mündlich berichten. Er und die Kämmerer stehen für Fragen und Auskünfte zur Verfügung. Fragen, die nicht sofort beantwortet werden können, werden zwecks Klärung mitgenommen und zu einem späteren Zeitpunkt beantwortet.

Der Rat beschließt:

Das an die Stadt Norden gerichtete Angebot der Windpark Leywind GmbH & Co. KG i.G. mit Sitz in Norden, sich mit einem Kommanditanteil in Höhe von 20.000 € als Gründungskommanditist an der Gesellschaft zu beteiligen, wird grundsätzlich begrüßt.

Eine Beteiligung der Stadt Norden ist ergebnisoffen unter Einbindung der Kommunalaufsicht des Landkreises Aurich zu prüfen und zur abschließenden Beratung den kommunalen Gremien vorzulegen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	30
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 11 Einplanung notwendiger Stellen für den Stellenplan 2023
0530/2023/1.3**

Sach- und Rechtslage:

Mit der Verschiebung des Haushalts 2023 geht auch eine Verzögerung des Beschlusses über den Stellenplan einher, der personalwirtschaftlich zu Problemen führt. Die Verschiebung kann dazu führen, dass der Stellenplan erst im August/September wirksam werden könnte. Auf die Besetzung der notwendigen Stellen bis zur Wirksamkeit des Stellenplanes zu verzichten ist für die Aufgabenerledigung und für die betroffene Kollegenschaft eine schwierige Situation. Um die Wartezeit nicht unnötig in die Länge zu ziehen, sollte der Beschluss über die wichtigen Erweiterungen des Stellenplans im Vorgriff auf den Haushalt erfolgen. Durch den Beschluss erfolgt eine Absichtserklärung diese Stellen in den Stellenplan 2023 aufzunehmen. Damit können die erforderlichen Stellen bereits ausgeschrieben werden. Somit könnten die Stellenbesetzungen im Idealfall in unmittelbarer zeitlicher Nähe zur Wirksamkeit des Stellenplanes erfolgen. Dieser Umstand würde zu einer deutlichen Entschärfung der ansonsten entstehenden personalwirtschaftlichen Problematik führen.

Folgende Stellen sind personalwirtschaftlich erforderlich:

Leitung des Fachdienstes 3.1 Stadtentwicklung:

Diese Stelle ist bereits im Stellenplan als Beschäftigtenstelle vorhanden. Es handelt sich dabei um die Stelle des vorherigen Leiters des Fachdienstes Stadtplanung und Bauaufsicht. Daher konnte eine Ausschreibung für Ingenieure bereits erfolgen. Diese war jedoch erfolglos. Der Arbeitsmarkt für Ingenieure wird seit Jahren immer umkämpfter, daher gibt es Überlegungen, diese Stelle mit einer geeigneten Verwaltungskraft zu besetzen. Um diese Stelle auch für potentielle Beamte öffnen zu können, sollte eine entsprechende Beamtenstelle geschaffen werden. Vorbehaltlich einer Stellenbewertung ist bei dieser Stelle von einer beamtenrechtlichen Wertigkeit von A13 NBesG auszugehen. Nach Stellenbesetzung wird die nicht benötigte Beschäftigten- bzw. Beamtenstelle entsprechend aus dem Stellenplan entfernt.

Finanzielle Auswirkungen: keine, da die Beschäftigtenstelle bereits im Personalkostenhaushalt eingeplant ist (Gesamtkosten der Beschäftigtenstelle und Beamtenstelle sind vergleichbar)

Leitung des Fachdienstes 3.2 Bauaufsicht und Denkmalpflege:

Diese Stelle ist durch die Teilung des Fachdienstes 3.1 Stadtplanung und Bauaufsicht in die Fachdienste 3.1 Stadtentwicklung und 3.2 Bauaufsicht und Denkmalpflege erforderlich geworden. Im Stellenplan ist aktuell keine Stelle vorhanden, so dass eine Ausschreibung bisher nicht möglich war. Es ist vorgesehen, eine Beamtenstelle in den Stellenplan aufzunehmen. Dadurch wird eine Besetzung für einen Beamten und einen Beschäftigten möglich. Sollte diese Stelle durch eine/n Beschäftigten besetzt werden, wird die Stelle im nächsten Stellenplan entsprechend in eine Beschäftigtenstelle umgewandelt. Vorbehaltlich einer Stellenbewertung ist von einer beamtenrechtlichen Wertigkeit von A 13 NBesG auszugehen.

Finanzielle Auswirkungen: ca. 100.000 Euro jährlich

1.3 Stellen für die Poststelle/Infoschalter:

Zur Erledigung der Aufgaben im Info- und Postbereich ist bislang ein Anteil von 2,0 Stellen im Stellenplan eingeplant. Die Stunden sind auf drei Stellen aufgeteilt. Auf Grund längerer Ausfallzeiten von zwei Stelleninhaberinnen wurden mittlerweile zwei Vertretungskräfte mit jeweils 25 Stunden wöchentlich den Stellen zugewiesen. Um den beiden Vertretungskräften eine langfristige Perspektive bei der Stadt Norden bieten zu können, sollten 1,3 Stellenanteile in den Stellenplan aufgenommen werden. Die bereits bestehenden Stellenanteile werden entsprechend mit einem k.w.-Vermerk versehen.

Finanzielle Auswirkungen: keine, da Kosten für Vertretung bereits im Personalkostenhaushalt eingeplant sind.

Hinweis zum Info- und Postbereich:

Zwischenzeitlich konnte die anfallende Arbeit durch den Einsatz moderner Mittel neu strukturiert werden. Dadurch konnten freie Kapazitäten geschaffen werden um weitere Aufgaben im Info- und Postbereich anzusiedeln. Dabei handelt es sich um neue Aufgaben (z.B. Terminvergabe, Türöffnung) und Aufgaben, die von anderen Arbeitsplätzen kommen (z.B. Aushang).

Zusätzliche Stellen in den Sozialen Betrieben:

Aufgrund der Anpassung der Betreuungszeiten in den Sozialen Betrieben werden zusätzliche Stellen erforderlich. Welche Betreuungszeiten tatsächlich im Laufe des Jahres bzw. zum neuen Kindergartenjahr angeboten werden sollen/können ist aktuell noch nicht konkret absehbar. Nach aktueller Planung wären maximal 11 Stellen notwendig. Um ausreichend attraktive (unbefristete) Stellen anbieten zu können und für die erforderliche Betreuungszeit qualifizierte Beschäftigte zur Verfügung zu haben ist eine kurzfristige Möglichkeit des Angebots von attraktiven Stellen erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen: je zusätzlich benötigter Stelle ca. 50.000 Euro jährlich je Vollzeitstelle

Technikerstelle in der Zentralen Gebäudewirtschaft:

Die zweite Technikerstelle im Fachdienst Zentrale Gebäudewirtschaft wurde im Stellenplan 2021 zunächst befristet für fünf Jahre aufgenommen. Die Aufnahme der Stelle war ein politischer Wunsch, um die vielfältigen Aufgaben im Bereich der Zentralen Gebäudewirtschaft mit mehr Personal angehen zu können. Nach einer Stellenbemessung im Bereich der Techniker im Bereich der Zentralen Gebäudewirtschaft konnte festgestellt werden, dass diese zweite Technikerstelle dauerhaft benötigt wird. Die dauerhafte Aufnahme in den Stellenplan sollte daher erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen: keine, da die Stelle bereits im Personalkostenhaushalt eingeplant ist

Einplanung von 8 Poolstellen (4 im gehobenen Dienst und 4 im mittleren Dienst):

Im Rahmen von Personalrecruiting wird es immer schwieriger qualifiziertes Personal für die Stadt Norden zu gewinnen und zu binden. Durch die hohe Konkurrenz wird es zunehmend schwieriger bzw. fast unmöglich Personal für kurzfristige Vertretungstätigkeiten oder Projektstätigkeiten zu gewinnen. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass unterhalb von zweijährigen Befristungen kein Personal zu gewinnen ist. Durch Auslegung der Rechtslage und nach Kontakt mit dem Innenministerium von Niedersachsen im Bereich des Stellenplans ist festzustellen, dass Befristungen oberhalb eines Jahres, die ohne eine zu bewirtschaftende Stelle im Stellenplan erfolgen rechtlich nicht in Ordnung sind. Bei Umfragen bei mehreren Kommunen in Niedersachsen wurde deutlich, dass die meisten Kommunen sogenannten „Poolstellen“ im Stellenplan eingerichtet haben um flexibel auf personalwirtschaftliche Problematiken reagieren zu können. Gerade im Rahmen der Bindung der Auszubildenden, die nicht sofort eine freie Stelle übernehmen können wären Poolstellen überaus sinnvoll. Aber auch im Bereich der Altersteilzeit, um eine frühzeitige Nachbesetzung ohne Anpassung des Stellenplans flexibel umsetzen zu können. Besondere Bedeutung erhalten die Poolstellen auch im Rahmen der langfristigen Krankheitsvertretungen oder bei langfristigen Elternzeitvertretungen. Zur Einführung und der rechtlichen einwandfreien Handhabung der Poolstellen würden 4 Stellen im Bereich von EG 11 TVöD und 4 Stellen im Bereich von EG 9a TVöD sinnvoll sein, um jeweils o.g. Personalfälle abdecken zu können.

Finanzielle Auswirkungen: aktuell keine! In den meisten Fällen handelt es sich um Vertretungen, so dass die benötigten Mittel bereits eingeplant sind.

Stelle Veranstaltungstechnik:

Zu diesem Thema gibt es noch Abstimmungsbedarf im Rahmen der Stellenbemessung. Sollte dabei ein Mehrbedarf festgestellt werden, erfolgt die Mitteilung im Rahmen einer Ergänzungsvorlage.

Es wurde eine Ergänzungsvorlage gefertigt.

zu 11.1 Einplanung notwendiger Stellen für den Stellenplan 2023 0530/2023/1.3/1

Sach- und Rechtslage:

Diese Ergänzungsvorlage dient zur Erläuterung der Erweiterung des Stellenplans im Bereich der Veranstaltungstechnik.

Im Stellenplan sind zurzeit zwei Stellen in der Entgeltgruppe 9a TVöD für den Bereich Veranstaltungstechnik und Hausmeisterdienst für die Oberschule Norden und das dazugehörige Theater eingeplant. Beiden vorhandenen Stellen sind ca. 52 % Tätigkeiten im Bereich Veranstaltungstechnik und ca. 48 % Tätigkeiten im Bereich Hausmeisterdienste zugeordnet. Bei Arbeitsaufzeichnungen für den Bereich Veranstaltungstechnik hat sich herausgestellt, dass die Arbeitsbelastung im Bereich der Veranstaltungstechnik in der Vergangenheit offensichtlich deutlich höher war als bisher angenommen. Durch vermehrt auftretende Veranstaltungen und Sitzungen, vor allem im Foyer der OS Norden, ist es oft nicht mehr möglich die gesetzlichen Ruhezeiten zwischen Arbeitsende und Arbeitsbeginn am darauffolgenden Tag einzuhalten. In vielen Fällen müssen beide Veranstaltungstechniker vor Ort sein. Im Rahmen der Hausmeistertätigkeit muss jedoch am nächsten Morgen die Schule aufgeschlossen werden. Außerdem haben sich erhebliche Überstunden trotz großer Bemühung zum sofortigen Wiederabbau ergeben.

Die beiden Kollegen haben im Hinblick auf eine möglicherweise erforderliche Anpassung der Zeitanteile über Arbeitsaufzeichnungen ermittelt, welchen zeitlichen Aufwand die unterschiedlichen Arbeitsvorgänge der Veranstaltungstechnik umfassen. Hierbei kommt es anhand der angegebenen Zahlen im Ergebnis zu einem Aufwand von 35h/Woche/Person im Bereich der Veranstaltungstechnik, also einem deutlich erhöhten Zeitanteil von fast 2,0 Vollzeitäquivalent im Vergleich zu den bisher angenommenen Werten. Die angesetzten Zeitanteile sind nicht durch vergleichbare Auswertungen (bspw. der KGSt) oder im Vergleich mit anderen Kommunen zu belegen. Hierfür ist auch die Konstellation der wahrzunehmenden Aufgaben in diesem Bereich zu speziell. So nehmen die beiden Mitarbeiter z.B. im Rahmen der Veranstaltungen auch die Aufgaben der Betreiberverantwortung für die Stadt Norden wahr, betreuen also nicht „nur“ die eingesetzte Technik. Die beiden Kollegen haben ihre ermittelten Werte im Rahmen eines persönlichen Gesprächs ausführlich erläutert. Aus Sicht des FD 1.2 kann auf die Richtigkeit der Angaben vertraut werden.

Für den Bereich Veranstaltungstechnik sind die beiden Mitarbeiter somit bereits ausgelastet. Durch die Übernahme von zukünftig jeweils vollständigen Tätigkeiten im Bereich Veranstaltungstechnik, können sie keine Tätigkeiten im Bereich der Hausmeistertätigkeiten übernehmen.

Im Bereich der Hausmeistertätigkeiten ist anhand der Stellenbedarfsberechnung für Hausmeister der KGSt aus dem Jahr 2010 anhand der zu betreuenden Fläche des Schulgebäudes und des Außenbereiches der

Oberschule Norden ein Wert von 1,0 VZÄ errechnet worden (ca. 10.074 qm BGF Schule + ca. 10.422 qm BGF Außenanlagen).

Zweifelsohne ist zu erkennen, dass ein erhöhter Bedarf im Bereich der Veranstaltungstechnik besteht. Alleine anhand der Berechnungen sind demnach fast 2,0 VZÄ für Veranstaltungstechnik zu veranschlagen. Dazu kommen die Hausmeistertätigkeiten von 1,0 VZÄ. Hierbei noch unberücksichtigt ist zudem, inwieweit eine zukünftige Betreuung der Veranstaltungstechnik im Bereich der mobilen Veranstaltungsbühne und einer evtl. entstehenden Veranstaltungshalle auf dem „Pflügergelände“ auch durch eigene Mitarbeiter wahrgenommen werden sollen. Diese Frage ist derzeit noch ungeklärt.

Somit sollte eine 1,0 Stelle im Bereich EG 7 TVöD für den Hausmeisterdienst eingeplant werden.

Finanzielle Auswirkung: ca. 60.000 € für eine Stelle im Bereich EG 7 TVöD

Ratsherr Wimberg fragt sich, warum die Angelegenheit nicht im Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss beraten wurde. Zudem erkundigt er sich nach dem Personalentwicklungskonzept.

Erster Stadtrat Aukskel antwortet, dass das Personalentwicklungskonzept derzeit noch in Arbeit sei. Es gehe jetzt nicht um die Besetzung, sondern darum, notwendige Stellen überhaupt auszuschreiben. Es gehe dabei insbesondere um die Leistungsstelle 3.1 und den zusätzlichen Bedarf bei den Sozialen Betrieben für die beschlossene Ganztagsbetreuung. Zudem gibt es einen erhöhten Bedarf bei den Veranstaltungen, sodass eine zusätzliche Hausmeisterstelle geschaffen wurde. Weiterhin möchte man entsprechende Poolstellen ausschreiben, um bei langfristigen Ausfällen Ersatz schaffen zu können. In diesen Zusammenhang weist er auf den Krankenstand sowie auf die bereits geleisteten Überstunden der Bediensteten hin.

Beigeordnete Albers vermisst den Überblick zu den Kosten. Die sachliche Begründung sei zwar gegeben, aber es gebe kein „Wunschkonzert“. Man werde bald einen sehr schlechten Haushalt beschließen und sie glaube nicht, dass die Kommunalaufsicht dieses Vorgehen zustimme. Sie vermisse zudem auch die Eckwerte.

Beigeordneter Glumm erklärt, dass sich auch die CDU-Fraktion überfallen fühle von dem Zuwachs. Er benötige zudem Vergleichszahlen. Man werde dem nicht zustimmen.

Erster Stadtrat Aukskel weist auf die finanziellen Auswirkungen in der Sitzungsvorlage von insgesamt ca. 160.000 € hin.

Beigeordnete van Gerpen wundert sich über die jetzige Diskussion. Die Stadt Norden habe einen Krankenstand von 15 %. Einige Mitarbeiter/innen befinden sich derzeit in der Wiedereingliederung. Die Verwaltung habe die Kosten genau beziffert. Zudem werde man für einige Stellenbedarfe gar keine Bewerbungen erhalten.

Ratsherr Sikken erklärt, dass er aufgrund fehlender Informationen heute nicht zustimmen könne.

Ratsherr Fischer-Joost weist auf die zunehmende Kritik z.B. an der Bauverwaltung hin. Zum anderen wolle man die Betreuungszeiten in den Kindergärten ausweiten. Er beantragt daher eine Verschiebung der Angelegenheit in den Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss.

Bürgermeister Eiben weist darauf hin, dass man entsprechende Beschlüsse wie die Ganztagsbetreuung in den Sozialen Betrieben umsetzen möchte. Die einzige neue Stelle sei die in der Leitung der Bauaufsicht und Denkmalschutz. Die Leitung der Stadtplanung mache er als Bürgermeister derzeit kommissarisch. Dies sei allerdings nicht optimal. Zudem befinden sich derzeit rund 98 Mitarbeiter/innen in der Eingliederung. Er bittet daher um einen positiven Beschluss.

Beigeordneter Gronewold spricht sich ebenfalls für den Beschluss aus, da er die Argumentation des Bürgermeisters nachvollziehen könne. Man könne den Eltern nicht erklären, dass man die Ganztagsbetreuung in den Kindergärten nunmehr nicht mehr durchführen möchte.

Beigeordnete Albers geht es um ein korrektes Verfahren. Sie bittet im Sinne des Antrages von Herrn Fischer-Joost die Thematik im Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss zu beraten.

Beigeordnete van Gerpen weist auf die neue Kita-Vereinbarung mit dem Landkreis Aurich hin, wonach die Stadt Norden Zuschüsse für die Personalkosten erhält. Sie sei für den Beschluss.

Ratsherr Wimberg ist der Meinung, dass die Argumente nunmehr ausgetauscht seien. Eine erneute Beratung im Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss sei nicht mehr erforderlich.

Ratsherr Fischer-Joost zieht seinen Antrag auf Verweisung in den Fachausschuss zurück.

Der Vorsitzende lässt nach kurzer weiterer Diskussion über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Der Rat beschließt:

Die in der Sach- und Rechtslage der Sitzungsvorlage und der Ergänzungsvorlage beschriebenen Stellen werden in den Stellenplan 2023 aufgenommen. Im Vorgriff auf den Stellenplan wird die Verwaltung ermächtigt, die Stellenausschreibungsverfahren zu beginnen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	26
	Nein-Stimmen:	3
	Enthaltungen:	1

zu 12 Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Norden: § 7 Absatz 4: Bestattungstermine 0467/2023/2.1

Sach- und Rechtslage:

In der aktuellen Friedhofssatzung der Stadt Norden sind unter § 7 Absatz 4 zum Thema „Bestattungszeiten“ folgende Regelungen festgehalten:

„Die Friedhofsverwaltung setzt den Zeitpunkt der Bestattung bzw. Beisetzung fest. Die Bestattungen erfolgen grundsätzlich an den Werktagen Montag- Freitag, 10.00 Uhr, 11.30 Uhr, 13.30 Uhr und 15.00 Uhr. An Freitagen stehen zunächst Vormittagstermine zur Verfügung; in begründeten Ausnahmefällen werden durch den Friedhofswärter an den vorgenannten Tagen weitere Zeiten freigegeben.“

Nach Auswertung des Friedhofswärters, Herrn de Jonge, wurden im Jahr 2022 47 Bestattungen an 35 Freitagnachmittagen (13.30 Uhr und 15.00 Uhr) durchgeführt - eine Tendenz, der mit einer Änderung der oben genannten Regelung zu den Bestattungsterminen entgegengewirkt werden muss.

Die neue Regelung soll dahingehend formuliert werden, dass die Bestattungstermine an Freitagnachmittagen (15.00 Uhr) aus der Satzung gestrichen werden und somit nicht grundsätzlich angeboten werden sollen.

Diese Änderung wird seitens der Verwaltung wie folgt begründet:

1. **Verstoß gegen § 6 Abs. 2 und 6 der Dienstvereinbarung** der Stadt Norden über die Arbeitszeiten-Regelung in der Verwaltung vom 01.10.2021:

Hiernach ist das Arbeitsende an Freitagen auf spätestens 14.00 Uhr festgelegt. In Absprache mit dem Vorgesetzten können Abweichungen möglich sein. In der Praxis ist jedoch bei zeitnah durchzuführenden Planungen von Bestattungsterminen der Vorgesetzte nicht oder nicht immer rechtzeitig erreichbar.

Des Weiteren darf das höchstmögliche Zeitguthaben am Monatsende 40 Stunden nicht überschreiten. Ein darüber hinaus gehendes Zeitguthaben verfällt grundsätzlich.

Herr de Jonge erreicht diese Obergrenze jeden Monat; eine rechtzeitige und ausreichende Reduzierung der Überstunden ist aufgrund der geringen Mitarbeiterzahl des Friedhofes nicht möglich, da sein Stellvertreter, Herr Abraham, als Bauhofmitarbeiter ebenfalls über knapp 150 Überstunden verfügt und die Problematik der zu vielen Stunden dann auf ihn verlagert würde - anders herum ist das der Fall, wenn Herr Abraham Urlaub hat (oder krankheitsbedingt abwesend ist) und Herr de Jonge die Nachmittagstermine übernimmt, wodurch wiederum sein Überstundenkonto weiter anwächst.

2. **Vergleich** der Festsetzung von Bestattungsterminen mit den Regelungen der Umlandgemeinden:

Wie im Rahmen eines Vergleichs der Regelungen zu Festsetzung von Bestattungsterminen auf den Friedhöfen der Umlandgemeinden (überprüft wurden sowohl kommunal als auch kirchlich geführte Friedhöfe) wurde festgestellt, dass die Stadt Norden eine der sehr wenigen Friedhofsverwaltungen ist, die so genau beschriebene Termine in der Satzung festgehalten hat. Den Termin an Freitagen um 15.00 Uhr hat die Stadt Norden als einziger Friedhofsträger explizit in der Satzung angegeben.

In der Zusammenfassung lauten die in den verschiedenen Satzungen der kommunalen und kirchlichen Friedhofsträger gefassten Regelungen zur Festsetzung von Bestattungsterminen wie folgt:

Satzungstext kommunale Friedhöfe	Satzungstext kirchliche Friedhöfe
Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung / Beisetzung fest. Diese erfolgen regelmäßig an Werktagen von montags bis freitags. Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden, wenn es der Dienstbetrieb erlaubt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.	Der Zeitpunkt der Bestattung/Beisetzung wird interner Regelung vom Kirchenvorstand, Pfarramt oder der Friedhofsverwaltung festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei Möglichkeit berücksichtigt werden.

Auch die Mustersatzung des Deutschen Städtetages enthält keine spezifische Regelung zur Festlegung von Bestattungsterminen. Die aktuelle Version der Mustersatzung wurde beim Deutschen Städtetag angefordert und wird zum Sitzungstermin vorliegen.

3. Ein weiteres Argument ist die **Bestellung der Sargträger**, die - bis auf einen Einzigen - alle in den Umlandgemeinden wohnen und daher extra für eine Bestattung um 15.00 Uhr wieder nach Norden fahren müssen. Die Bereitschaft dazu könnte, besonders hinsichtlich der gestiegenen Kraftstoffpreise, mit zunehmender Anzahl von Freitagnachmittagsbestattungen sinken, da auf dem Gelände

des Friedhofes lediglich ein kleiner Aufenthaltsraum zur Verfügung steht, der für längere Aufenthalte mit 7 oder gar 9 Personen nicht geeignet ist.

Es wird daher vorgeschlagen, § 7 Absatz 4 der Friedhofssatzung der Stadt Norden entsprechend anzupassen und wie folgt zu formulieren:

„Der Friedhofswärter setzt den Zeitpunkt der Bestattung / Beisetzung fest. Grundsätzlich stehen hierfür folgende Termine zur Verfügung: Montag bis Donnerstag, 10.00 Uhr, 11.30 Uhr, 13.30 Uhr und 15.00 Uhr sowie Freitag 10.00 Uhr, 11.30 Uhr und 13.30 Uhr. Die Wünsche der Angehörigen sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. In begründeten Ausnahmefällen werden durch den Friedhofswärter an den vorgenannten Tagen weitere Zeiten freigegeben.“

Der Rat beschließt:

Der Änderung des § 7 Absatz 4 Sätze 2 und 3 der Friedhofssatzung der Stadt Norden wird zugestimmt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	27
	Nein-Stimmen:	1
	Enthaltungen:	2

zu 13 Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Norden: Änderung des Umsatzsteuergesetzes (UStG) 0468/2023/2.1

Sach- und Rechtslage:

Das Umsatzsteuergesetz (UStG) wurde zum 01.01.2023 geändert.

Im Rahmen dieser Änderung wurde § 2b UStG aufgenommen, der die Umsatzsteuerpflicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts - hierzu zählen Bund, Länder und Kommunen - regelt. Demnach sollen Kommunen nun marktrelevante, privatrechtliche Leistungen nach den gleichen Grundsätzen erbringen wie andere Marktteilnehmer. Auch Leistungen, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, z. B. Verwaltungsakt oder Satzung, erbracht werden, jedoch keinem generellen Marktausschluss unterliegen, *können* künftig einer Besteuerung unterliegen.

Ob Leistungen und Dienstleistungen aus dem Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen zukünftig zu besteuern sind, wurde beim zuständigen Fachdienst für Finanzen der Stadt Norden, hier: Herrn Theilen, erfragt. Dieser bezog sich auf einen im Jahr 2021 von einer Steuerberatung durchgeführten Haushaltscheck, der zu dem Ergebnis führte, dass vorerst auf die Berechnung der Umsatzsteuer auf die vorgenannten Leistungen und Dienstleistungen verzichtet wird.

Herr Theilen wird die Entwicklung des Umsatzsteuerrechts beobachten und den Fachdienst Bürgerdienste und Sicherheit umgehend informieren, wenn sich die betreffende Änderung zu den Gebühren des Friedhofes ergeben sollte.

Um in diesem Fall umgehend handlungsfähig zu sein, soll in der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Norden bereits ein Hinweis auf die Umsatzsteuerpflicht aufgenommen werden - so wurde es auch z. B. schon in der Verwaltungskostensatzung gemacht.

Daher wird vorgeschlagen, den Passus zur eventuellen Umsatzsteuerpflicht als „§ 3b: Umsatzsteuerpflicht“ mit dem als Anlage 1 beigefügten Wortlaut in die Friedhofsgebührensatzung einzufügen.

Der Rat beschließt:

Die Friedhofsgebührensatzung wird um den „§ 3b: Umsatzsteuerpflicht“ erweitert.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	30
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 14 Änderung Obdachlosen Gebührensatzung
0484/2023/2.1**

Sach- und Rechtslage:

Die Gebührensatzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Norden wurde letztmalig im Jahre 2020 angepasst.

In § 3 der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Norden wird auf die jeweils geltende Gebührensatzung zu den Obdachlosenunterkünften verwiesen. Aufgrund der Steigerung der Kosten für Energie ist die Gebührensatzung anzupassen. Insbesondere ist die Heizkostenpauschale zu aktualisieren.

Der Verbrauchspreis für Gas erhöht sich von 0,065 € auf 0,135 € je kW/h. Die Heizkostenpauschale beträgt seit Mai 2020 je qm 2,30 €. Es wird folglich eine Erhöhung auf 3,80 € vorgeschlagen.

Die Erhöhung der in der Nutzungsgebühr enthaltenen Heizkostenpauschale wird für die Unterkünfte Hollander Weg 18a und Flökershauser Weg 94/96 vorgeschlagen.

Den Bewohnern der Unterkünfte entstehen durch die Erhöhung keine eigenen Mehrkosten. Die dann fällige Nutzungsgebühr und Heizkostenpauschale wird vom Jobcenter und Sozialamt im Zuge der Übernahme für Kosten der Unterkunft so wie bisher getragen.

In den Unterkünften an der Kleinen Riege 4 und 5 zahlen die Bewohner die Heizkosten selbst.

Änderungen in der Gebührensatzung sind in der beigefügten Anlage rot und fett hervorgehoben.

Der Rat beschließt:

Die Änderung der Gebührensatzung für die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Norden wird beschlossen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	30
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 15 Änderung der Marktordnung und Marktgebührenordnung
0483/2023/2.1**

Sach- und Rechtslage:

Die Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Stadt Norden wurde letztmalig 2016 inhaltlich (Umrechnung auf Euro) geändert.

In § 1 der Satzung wird auf den geltenden Gebührentarif zu §3 der Marktgebührenordnung (Anlage 2) verwiesen. Eine Änderung der Gebühren hat es zuletzt vor 1998 gegeben.

Es ist eine geringfügige Erhöhung der Standgelder, sowohl für den Wochenmarkt als auch für die Jahrmärkte, geplant.

Beim Wochenmarkt hat die Mindestgebühr bislang 10 € betragen, diese wird auf 11 € erhöht. Auch bei den weiteren Standgrößen beträgt die Erhöhung einen Euro je Meter.

Bei den Jahrmärkten ist eine Erhöhung der derzeitigen Standgebühr (Abrechnung erfolgt nach qm) um 0,10 € je qm geplant.

Ebenso wurde die Marktsatzung der Stadt Norden zuletzt inhaltlich 2016 (Umrechnung auf Euro) geändert. Hier sind ebenfalls Inhalte zu ändern bzw. zu ergänzen.

Geplante Änderungen sind in Rot gekennzeichnet.

Der Rat beschließt:

Die Änderung der Marktordnung und der Marktgebührenordnung einschließlich des Marktgebührentarifs wird beschlossen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	30
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 16 Dokumentationsstätte Gnadenkirche Tidofeld; Projekt "Forum Boatpeople"
0487/2023/2.2**

Sach- und Rechtslage:

Mit Förderantrag vom 16.12.2022 bitten die Dokumentationsstätte Gnadenkirche Tidofeld und der Arbeitskreis Forum Boatpeople um finanzielle Unterstützung für das bauliche und inhaltliche Erweiterungsprojekt „Forum Boatpeople“.

Initiiert durch das Interesse an der Sonderausstellung „Von Vietnam nach Ostfriesland“, die vom 24.09.2017 bis zum 08.04.2018 im Ostfriesischen Teemuseum präsentiert wurde, gründete sich Ende 2017 der Arbeitskreis „Forum Boatpeople“. Der Arbeitskreis verfolgt das Ziel, die erste zeitgeschichtliche Dauerausstellung zur Integrationsgeschichte der vietnamesischen Boatpeople in Deutschland einzurichten.

Die Wahl des Ortes zur Umsetzung des Vorhabens ist nicht zufällig. Mit einer Zahl von 3.155 Personen fanden deutlich mehr als die Hälfte aller ab 1978 vom Land Niedersachsen aufgenommenen vietnamesischen Bootsflüchtlinge Zuflucht und Erstaufnahme in Norden-Norddeich.

In Norden existiert seit 2013 die Dokumentationsstätte Gnadenkirche Tidofeld, die die erste zeitgeschichtliche Dauerausstellung zur Ankunfts- und Integrationsgeschichte der Flüchtlinge und Vertriebenen aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten präsentiert.

Ziel des Projektes ist es, die Dokumentationsstätte baulich zu erweitern, um mit dem zusätzlichen Themenschwerpunkt der Boatpeople aus Vietnam ein weiteres (positives) Beispiel aus der deutschen Migrationsgeschichte öffentlichkeitswirksam zu präsentieren.

Darüber hinaus soll im Zuge der geplanten Erweiterung die Lücke zu einem Migrationsmuseum geschlossen werden, indem die bundesdeutsche Migrationsgeschichte schlaglichtartig dargestellt wird. Auf diese Weise wird an einem authentischen Ort ein für die Region (und weit darüber hinaus) relevanter Lernort geschaffen, an dem die zeitgeschichtliche Auseinandersetzung mit den Themen Migration, Zwangsmigration, Ankunft und Integration möglich wird.

Die zur Umsetzung des Erweiterungsprojektes anfallenden Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 3.000.000,00 EUR. Der Bund hat für dieses Projekt bereits eine Zuwendung i.H.v. 1.500,00,00 EUR bewilligt. Weitere 950.000,00 EUR sollen vom Land Niedersachsen zur Verfügung gestellt werden sowie 250.000,00 EUR durch den Landkreis Aurich. Darüber hinaus stehen Eigenmittel i.H.v. 10.000,00 EUR zur Verfügung. Weitere 40.000,00 EUR sollen durch eine Zuwendung der Bürgerstiftung Norden (bewilligt), einer Förderung der Hans-Lilje-Stiftung sowie durch Spenden eingebracht werden. Der übrige Anteil i.H.v. 250.000,00 EUR soll von der Stadt Norden zur Gesamtfinanzierung des Projektes gefördert werden.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt in Form eines Investitionskostenzuschusses im Haushaltsjahr 2024. Insoweit ist für den Haushalt 2023 eine Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2024 i.H.v. 250.000,00 EUR aufzunehmen.

Ratsherr Rogall spricht sich gegen das Projekt aus, da die Stadt Norden keine 250.000 € für das Projekt über habe.

Ratsherr Wimberg berichtet, dass das Projekt auch im Schulausschuss des Landkreises Aurich vorgestellt wurde und positiv bewertet wurde. Es fließen erhebliche Bundesmittel sowie Mittel des Landkreises in die Dokumentationsstätte.

Bürgermeister Eiben erklärt, dass er die Gedanken des Ratsherrn Rogall durchaus verstehen könne. Es gehe bei dem Projekt um eine Investition von insgesamt 3 Mio. Euro. Die Ausstellung sei ein wichtiger Teil der Geschichte der Stadt Norden. Es fließen Bundesmittel in Höhe von 1,5 Mio. € sowie 1 Mio. vom Landkreis Aurich. Die Ausstellung werde eine mit deutschlandweiter Strahlkraft. Er könne nur appellieren dem heute zuzustimmen.

Beigeordneter Gronewold ist positiv gestimmt, dass die Stadt Norden die Förderung durch eine gute Besucherzahl auch wieder reinholen werde.

Der Rat beschließt:

Für das bauliche und inhaltliche Erweiterungsprojekt „Forum Boatpeople“ wird ein Investitionskostenzuschuss i.H.v. 250.000,00 EUR gezahlt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt im Haushaltsjahr 2024. Es ist

für den Haushalt 2023 eine Verpflichtungsermächtigung für die Auszahlung in 2024 i.H.v. 250.000,00 EUR aufzunehmen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	29
	Nein-Stimmen:	1
	Enthaltungen:	0

**zu 17 Schulbezirkssatzung
0489/2023/2.2**

Sach- und Rechtslage:

Die Stadt Norden ist Trägerin von insgesamt fünf Schulen im Primarbereich (Grundschulen). Gem. § 63 Abs. 2 S.1 Hs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) legt der Schulträger für jede Schule im Primarbereich einen Schulbezirk fest. Seit Rechtskraft des Urteiles des OVG Lüneburg (13 L 148/90) vom 21.05.1992 hat diese Festlegung in Form einer Satzung zu erfolgen.

Eine entsprechende Umsetzung als Satzung wurde mit Beschluss-Nummer 33/2002 bereits angestrebt. Der Rat hat in seiner Sitzung am 05.02.2002 gegen die Beschlussempfehlung, eine Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für die Schulen in Trägerschaft der Stadt Norden zu erlassen, gestimmt und stattdessen die Einberufung einer Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Vorschlags zur Änderung der Schuleinzugsbereiche für das gesamte Stadtgebiet beschlossen. Die vorgenannte Arbeitsgruppe hat sich in vier Sitzungen eingehend mit der Thematik auseinandergesetzt und ist zu der Auffassung gelangt, keine Änderungen vorzunehmen. Daraufhin hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 18.06.2002 beschlossen, dass die Schuleinzugsbereiche unverändert bleiben und die Schulleitungen Anträge von Eltern auf Beschulung in einer anderen Schule positiv entscheiden sollten. Auf die Sitzungsvorlage 0247/2002/2.2 wird insoweit verwiesen. Seither besteht diese Regelung unverändert fort, d.h. es gelten heute noch die historisch gewachsenen und nur wenig veränderten Schulbezirke fort.

Es liegt damit ein Zustand vor, der nicht dem durch die Rechtsprechung begründeten Formerfordernis entspricht. Diesen Zustand gilt es kurzfristig zu beseitigen. Sofern sich im Rahmen der Fortführung der Schulentwicklungsplanung eine Notwendigkeit zur Änderung der Einzugsbereiche ergibt, kann diese durch eine Satzungsänderung entsprechend erfolgen.

Vor dem Hintergrund der auf dem Gebiet der Stadt Norden vom Landkreis Aurich als zuständige Behörde angedachten Gemeinschaftsunterkünfte für Menschen mit Flucht- und Migrationserfahrung ergibt sich zudem die Situation, dass die in einer Gemeinschaftsunterkunft lebenden schulpflichtigen Kinder in der Grundschule beschult werden müssen, in deren Einzugsbereich die Gemeinschaftsunterkunft liegt. Da die Gemeinschaftsunterkünfte für Familien mit Kindern gedacht sind, ist ein entsprechend hohes Aufkommen an zusätzlichen Schülerinnen und Schülern zu erwarten, sodass die zuständige Grundschule eine Vielzahl von schulpflichtigen Kindern aufnehmen muss.

Da zu erwarten ist, dass die räumlichen Kapazitäten und auch die pädagogischen Möglichkeiten einer einzelnen Grundschule nicht ausreichen werden, ist mit den Schulleitungen der in städt. Trägerschaft stehenden Grundschulen sowie dem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung vereinbart worden, dass alle Grundschulen sich an der Bewältigung dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe beteiligen und die schulpflichtigen Kinder nach einem abgesprochenen Verteilungsschlüssel aufgeteilt werden.

Der anliegende Entwurf der Schulbezirkssatzung enthält daher eine Ausnahmeregelung, die es ermöglicht, in einer Gemeinschaftsunterkunft lebende, schulpflichtige Kinder unabhängig vom Schulbezirk, auch auf andere, in städtischer Trägerschaft stehende Grundschulen zu verteilen.

Der Rat beschließt:

Die Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für die städtischen Grundschulen auf dem Gebiet der Stadt Norden (Schulbezirkssatzung) in der Fassung vom 14.03.2023 wird beschlossen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	29
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

**zu 18 Prüfungsmitteilung Schulstrukturen
0523/2023/2.2**

Sach- und Rechtslage:

Der Niedersächsische Landesrechnung führte in der Zeit vom 28.09.2021 bis 15.02.2023 eine überörtliche Prüfung hinsichtlich der Schulstrukturen für den Bereich der weiterführenden Schulen (Sekundarstufe 1) bei der Stadt Norden durch.

Die überörtliche Kommunalprüfung (kurz: üöKp) prüfte insgesamt 15 Kommunen, davon sechs Landkreise, zwei Städte, drei Gemeinden und vier Samtgemeinden mit insgesamt 83 in die Prüfung einbezogenen Schulen. Nach § 5 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz (NKPG) sind die wesentlichen Inhalte dem Hauptorgan unverzüglich bekannt zu geben und die Prüfungsmitteilung nach der Bekanntgabe für sieben Werktage auszulegen. Die Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Die wesentlichen Inhalte der Prüfungsmitteilung vom 15.02.2023 sind als Anlage beigelegt.

Die Verwaltung wertet die Prüfungsmitteilung aus und wird hierzu in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Jugend, Bildung, Soziales und Sport berichten.

Der Rat nimmt von den wesentlichen Inhalten der Prüfungsmitteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshof vom 15.02.2023 wird Kenntnis.

**zu 19 Antrag der Ratsfraktion der CDU: Errichtung einer Toilettenanlage neben der Skateanlage vom 11.01.2023
0497/2023/2.2**

Sach- und Rechtslage:

Die Ratsfraktion der CDU hat mit Antrag vom 11.01.2023 die Errichtung einer Toilettenanlage in unmittelbarer Nähe zur Skateanlage sowie einen entsprechenden Haushaltsansatz beantragt. Darüber hinaus wird ein Anschluss an die bestehende Sportanlage Wildbahn als Erweiterung der Skateanlage sowie die Errichtung weiterer (Freizeit-)Sportanlagen beantragt. Auf den anliegenden Antrag wird insofern verwiesen.

Zu dem o.g. Antrag nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Mit Beschluss (SiVo: 1623/2021/2.2) vom 08.06.2021 hat der Rat der Stadt Norden die Verwaltung damit beauftragt, mit dem Kreissportbund Aurich (KSB) eine Kooperationsvereinbarung zum Zwecke der Erstellung eines Sportentwicklungsplans zu schließen.

Als Gemeinschaftsprojekt zwischen dem KSB und der Stadt Norden wird derzeit ein Sportentwicklungskonzept für die Stadt Norden erstellt. Im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung am 28.02.2023 werden die Ziele und Empfehlungen als Ergebnis eines kooperativen Planungsprozesses mit unterschiedlichsten Beteiligten den Mitgliedern des Rates der Stadt Norden sowie der allgemeinen Öffentlichkeit vorgestellt. Am 08.03.2023 wird eine Beratung des Sportentwicklungskonzepts im Rahmen einer Sondersitzung des Ausschusses für Jugend, Bildung, Soziales und Sport vorgestellt.

Da die Weiterentwicklung des Schul- und Sportgeländes Wildbahn, wozu u.a. die Skateanlage sowie anliegenden Flächen gehören, wesentlicher Bestandteil der Sportentwicklungsplanung ist, hält die Verwaltung es nicht für zielführend, über Einzelmaßnahmen zu entscheiden, bevor eine Gesamtplanung für vorgenanntes Area erfolgt ist.

Eine solche Gesamtplanung des Areals würde im Nachgang der Zustimmung zur Sportentwicklungsplanung erstellt und den politischen Gremien zur Entscheidung vorgelegt werden. Hierbei wären die vorgeschlagenen Bereiche (sanitäre Anlagen, weitere Sportanlagen, etc.) ohnehin zu berücksichtigen.

Beigeordneter Glumm erklärt, dass seine Fraktion gerne eine sofortige Lösung gewünscht hätte. Man sei nunmehr mit der zweitbesten Lösung zufrieden.

Der Rat beschließt:

Bei der Erstellung einer Gesamtplanung für das Schul- und Sportgelände Wildbahn im Nachgang zur Sportentwicklungsplanung sollen die Errichtung von Sanitäranlagen (Toilette), weiterer Sportanlagen sowie ergänzender Anlagen (z.B. Kiosk) berücksichtigt werden.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	30
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 20 **Sportentwicklungsplan: Umsetzung der Ziele und Handlungsempfehlungen
0522/2023/2.2**

Sach- und Rechtslage:

Als Gemeinschaftsprojekt zwischen dem Kreissportbund Aurich e.V. und der Stadt Norden wurde eine Sportentwicklungsplanung für die Stadt Norden erstellt. Vor diesem Hintergrund erarbeitete eine Planungsgruppe

in mehreren thematisch gegliederten Workshops die Grundlagen für die Ziele und Empfehlungen zur zukünftigen Sportentwicklung in Norden. Neben Vertreterinnen und Vertretern der Norder Sportvereine, Kindertagesstätten sowie Schulen hatten Norder Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit mitzuwirken. Im Vorfeld wurden hierfür 4.500 zufällig ausgewählte Bürgerinnen und Bürger im Rahmen einer Online-Befragung über das jetzige Sportangebot, die Sportstätten sowie auch die freien Bewegungsräume der Stadt Norden befragt und konnten sich bei den Workshops einbringen.

Am 28.02.2023 wurde der Abschlussbericht bereits von Dr. Eckl von dem ikps vorgestellt. Insgesamt liegen nun 11 Leitziele sowie 46 Handlungsempfehlungen vor, die im Umsetzungshorizont 2035 umgesetzt werden sollten. Aus dem Sportentwicklungsplan ergeben sich dabei folgende Leitziele:

- Es gibt ein vielfältiges Sport- und Bewegungsangebot für alle Bevölkerungsgruppen
- Es gibt ein zentrales Sportportal für Norden
- Einen großen Stellenwert haben in den Kindertageseinrichtungen die Bewegungsförderung und im Ganztags freiwillige Sport- und Bewegungsangebote
- Die Sportvereine arbeiten in verschiedenen Feldern eng zusammen
- Die Sportvereine betreiben aktiv Sportentwicklung und werden dabei vom Landessportbund Niedersachsen, dem Kreissportbund Aurich und von der Stadt Norden unterstützt, d.h. der strategische Wandel wird aktiv gesteuert
- Bewegung und Sport werden als ressortübergreifende Querschnittsaufgabe verstanden. Der Fachdienst Jugend, Schule, Sport und Kultur berät bei Bedarf andere Fachdienste, unterstützt andere Fachdienste bei der Entwicklung und Umsetzung von Fachplanungen mit Bezug zu Bewegung und Sport und entwickelt in Abstimmung mit anderen Akteuren eigene Initiativen zur Förderung von Bewegung und Sport
- Es gibt ein attraktives Angebot an frei zugänglichen Bewegungsräumen für alle Altersgruppen
- Für den Schul- und Vereinssport gibt es gut ausgestattete Sportplatzanlagen
- Die städtischen Turn- und Sporthallen werden optimal belegt
- Die städtischen Turn- und Sporthallen sind in einem optimalen baulichen Zustand
- Für das Schulschwimmen und für das Schwimmsportangebot der Vereine stehen das Frisia Bad zur Verfügung

Die dazugehörigen Handlungsempfehlungen können dem beiliegenden Abschlussbericht zum Sportentwicklungsplan (Seiten 85 – 102) entnommen werden.

Bereits für das Haushaltsjahr 2023 sollen die Maßnahmen „Sanierung Jahnplatz“ sowie Sanierung Schulsportanlage Wildbahn vorangetrieben werden.

Sportstätte Jahnplatz:

Die Sportstätte Jahnplatz soll weiterhin eine zentrale Rolle bei der Versorgung der Schulen und der Sportvereine darstellen. Aus diesem Grund soll die Sportstätte Jahnplatz, welche stark sanierungsbedürftig ist, saniert werden. Hierfür sollen für das Jahr 2023 bereits Mittel für die Beauftragung eines Fachplaners sowie Beginn der Sanierungsmaßnahme eingestellt werden. In den folgenden Haushaltsjahren sollen Mittel für die Umsetzung der Sanierung eingeplant werden.

Sportanlage Wildbahn:

Die Schulaußensportanlage sowie Nebenanlagen weisen starke Abnutzungs- und Witterungsschäden auf und sind hierdurch stark sanierungsbedürftig. Aus diesem Grund soll auch diese Maßnahme bereits kurzfristig mit einer Fachplanung in Angriff genommen werden, um bereits im kommenden Haushaltsjahr mit der Sanierung beginnen zu können. Neben der Priorisierung der Planungsgruppe ist eine kurzfristige Umsetzung der Maßnahme geboten, da für den zukunftsfähigen Erhalt und Ausbau der Außensportanlage Fördermittel aus dem Förderprogramm KIP 2 einfließen sollen.

Ratsfrau Ippen kritisiert, dass der Bosselsport derzeit keine Berücksichtigung im Sportentwicklungsplan findet. Sie bittet um eine entsprechende Protokollnotiz, dass das Sportgelände Wildbahn auch für den Bosselsport genutzt werden könne, vor allem vor dem Hintergrund der bevorstehenden Europameisterschaft der Bossler.

Der Rat beschließt:

- 1. Der Rat der Stadt Norden nimmt von den im Sportentwicklungsplan definierten Leitziele und Empfehlungen Kenntnis.**
- 2. Die Verwaltung erarbeitet die zur Umsetzung der im Sportentwicklungsplan definierten Leitziele und Empfehlungen notwendigen Maßnahmen.**

Protokollnotiz:

Das Sportgelände Wildbahn soll durch den Bosselsport genutzt werden können.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	30
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 21 Vergabeverfahren Verkehrsanlagen "Kirchenspange"
0505/2023/3.1

Sach- und Rechtslage:

In der Innenstadt von Norden soll durch eine neu zu errichtende Verkehrsfläche, die s.g. „Kirchenspange“, eine neue Verbindung zwischen der nordwestlichen Einmündung der Großen Hinterlohne auf die Osterstraße und der Kleinen Mühlenstraße geschaffen werden. Diese Verbindung schafft einen Lückenschluss für einen physischen Innenstadtring. Zur Verdeutlichung des Planungsraumes wurde Anlage 1 – Übersichtslageplan beigelegt.

Der Abschnitt der Kleinen Mühlenstraße ab der Einmündung „Kirchenspange“ bis hin zum Kreuzungspunkt mit der Großen Mühlenstraße und Schulstraße muss entsprechend der geänderten Verkehrssituation und erwartungsgemäß erhöhter Verkehrsbelastungen ertüchtigt werden. Gleiches gilt für den Kreuzungspunkt Kleine Mühlenstraße – Große Mühlenstraße – Schulstraße.

Der südliche Teil der Kleinen Mühlenstraße und der Abschnitt der Osterstraße zwischen Neuer Weg und „Kirchenspange“ werden zukünftig als Fußgängerzone ausgewiesen und bedürfen aus derzeitiger Sicht lediglich geringer Umgestaltungsmaßnahmen.

Im Zuge der Umwidmung der vorgenannten Straßenabschnitte hin zur Fußgängerzone soll auch die Osterstraße im Abschnitt bis zur Straße Im Horst von der Straßenkategorie Kreisstraße hin zur Stadtstraße umgewidmet werden. Entsprechende Umgestaltungsmaßnahmen sind auch hier erforderlich um den Straßenraum der zukünftigen Funktion entsprechend anzupassen.

Die Planungsleistungen sollen im Leistungsbild Verkehrsanlagen Leistungsphasen 1 bis 5 HOAI 2021 ausgeschrieben und vergeben werden. Das voraussichtliche Auftragsvolumen der Planungsleistungen umfasst € 102.905,39. Die Mittelfestlegung in Höhe von € 105.000,00 auf der Haushaltsstelle 511-01-01 erfolgte

am 09.02.2023 unter BEST23-0023 und wurde somit im Haushalt 2023 reserviert. Die Planungsleistungen sollen dabei voraussichtlich im Kalenderjahr 2023 abgeschlossen werden.

Die zu planenden Verkehrsanlagen liegen teilweise im Bereich des städtebaulichen Sanierungsgebietes Historischer Markt. Potentiell ist somit eine Förderung der Planungs- und Umsetzungskosten, welche Verkehrsanlagen innerhalb des Sanierungsgebietes betreffen, zu 2/3 durch die Förderstelle gefördert.

Der aktuelle und bereits einmal verlängerte Förderzeitraum für das Sanierungsgebiet endet jedoch Ende 2025. Es fanden im Januar 2023 erste Gespräche mit der Förderstelle statt, mit dem Ziel einer erneuten Verlängerung des Förderzeitraums. Dabei sollen (nur) Maßnahmen im Zusammenhang mit der Realisierung der Verkehrsanlage „Kirchenspange“ innerhalb des verlängerten Förderzeitraums noch abgewickelt werden. Nach Fertigstellung der Kirchenspange würde die Förderung, wie vom Fördergeber regulär beschieden, auslaufen.

Hinzuweisen ist darauf, dass zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht klar ist, ob eine Verlängerung der Förderung vom Fördergeber vorgenommen wird. Wird die Förderung NICHT verlängert, folgt daraus, dass ein wesentlicher Teil der Umsetzungskosten nicht im Rahmen des Förderprogrammes geltend gemacht werden können.

Als Folgekosten können im Anschluss an die Planung Umsetzungskosten für die Folgejahre 2024 und 2025 von in Summe ca. € 2.318.000,- brutto lt. aktueller Schätzung des Kostenrahmens genannt werden.

Beigeordneter Glumm verweist auf den aktuellen Stand der Planungen hin. Es sei zu befürchten, dass die anliegenden Häuser beschädigt werden und ggfs. weniger Wert seien. Es seien keine Ausgleichszahlungen für Bauschäden vereinbart worden. Auch für die zusätzlichen Abgase gebe es keine Entschädigung. Die Bürger/innen der Kleinen Mühlenstraßen werden zu Bürger der 2. Klasse. Er sei daher dagegen.

Bürgermeister Eiben antwortet, dass es für den Einzelnen durchaus nachteilig werden könne. Es gehe hier aber um den Mehrwert der Stadt Norden. Die Straße sei lange geplant und man wolle die Osterstraße langfristig Autofrei gestalten.

Ratsherr Fischer-Joost kann die Bedenken des Beigeordneten Glumm nachvollziehen. Es gehe heute nur den Auftrag zu einer entsprechenden Planung. In dieser Planung sollte die Großen Mühlenstraße zur Fahrradstraße umgewidmet werden. Dies würde laut Auskunft des Bürgermeisters allerdings nicht gehen, da man das Verkehrskonzept sonst vorgreife. Er könne aber nicht verstehen, dass plötzlich im Heitsweg die Geschwindigkeitsbegrenzungen weggenommen wurden.

Bürgermeister Eiben antwortet, dass man heute nur über diesen kleinen Teil die Planungen durchführe. Langfristig werde man sich die Mühlenstraße in Gänze ansehen.

Der Rat beschließt:

Die Planungsleistungen für die Verkehrsanlagen „Kirchenspange“ werden vom FD 3.1 vorbereitet und – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht- schnellstmöglich ausgeschrieben.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	24
	Nein-Stimmen:	2
	Enthaltungen:	4

**zu 22 Bebauungsplan Nr. 40, 2. Änderung, Gebiet: "Glückauf"; Aufstellungsbeschluss
0510/2023/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Die Unternehmensgruppe van Mark mit Sitz in Westerstede hat die Immobilien des ehemaligen Real-Marktes im Bereich südlich der Osterstraße, östlich der Straße Glück Auf und westlich der Straße Im Horst erworben und beabsichtigt, das Areal durch die Entwicklung zu einem Verbraucher- und Fachmarktzentrum städtebaulich neu zu ordnen und erheblich aufzuwerten.

Geplant ist neben dem Rückbau eines großen Teils der heutigen Bestandsbebauung der anschließende Neubau eines Verbrauchermarktes sowie der Betrieb eines Sonderpostenmarktes, eines Drogeriemarktes sowie eines Marktes für Tier- und Hobbybedarf. Die zuletzt genannten Fachmarktf Flächen sollen dabei in verbleibende Bestandsflächen des ehemaligen Real-Marktes integriert werden.

Die bisherige Verkaufsfläche auf dem Gelände soll dabei nach jetzigem Stand der Planung von bisher 6720 qm um weitere 830 qm auf insgesamt 7550 qm anwachsen.

Eine entsprechende Mitteilung im Rahmen der Einzelhandelskooperation Ost-Friesland an den Landkreis Aurich ist ergangen, zurzeit wird ein Einzelhandelsverträglichkeitsgutachten für dieses Projekt erstellt.

Zusätzlich zum Neubau des Verbrauchermarktes und des Umbaus des bestehenden Marktbereiches ist in Abstimmung mit der Verwaltung der Stadt Norden der Bau eines Parkhauses/Parkpalette geplant.

Da das Projekt sich nicht nach den Festsetzungen des wirksamen Bebauungsplanes realisieren lässt, wird eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Die Bebauungsplanänderung erfüllt aufgrund seiner Gebietslage in der Innenstadt und Grundflächengröße von weniger als 20 Tsd. qm die Voraussetzungen für die Durchführung des Aufstellungsverfahrens als Bebauungsplan der Innenentwicklung. Somit kann der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden und die Erstellung eines Umweltberichtes kann entfallen.

Der Rat beschließt:

- 1. Der Rat der Stadt Norden beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40, 2. Änderung.**
- 2. Das Aufstellungsverfahren wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	30
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 23 Flächennutzungsplan der Stadt Norden, 118. Änderung: Flächen für die Windenergie; Aufstellungsbeschluss
0511/2023/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Mit Wirksamkeit der 95. Flächennutzungsplanänderung am 16.12.2021 ist nach mehrjährigen Vorplanungen die Nutzungseignung der Flächen im Bereich und Umfeld des damals bereits bestehenden Windparks Ostermarsch planungsrechtlich geregelt worden. Gleichzeitig ist die neue Nutzung weiterer Flächen für die Windenergie ausgeschlossen worden.

Zwischenzeitlich haben sich die Randbedingungen für die Nutzung von Flächen für die Windenergie jedoch grundsätzlich, insbesondere durch das Inkrafttreten des Gesetzes „zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.07.2022“ („Wind-an-Land-Gesetz“) geändert.

Die Kommunen haben nunmehr wieder zu überprüfen, ob weitere Flächen für die Nutzung von Windenergie zur Verfügung gestellt werden können, die bisher beispielsweise durch Abstände zu Siedlungen für Windparks nicht in Betracht kamen.

Dementsprechend schlägt die Verwaltung vor, wie im Zeitraum von 2014 bis 2016 ein Standortkonzept mit dem gesamten Stadtgebiet als Betrachtungsraum erarbeiten zu lassen, aufgrund dessen Ergebnissen dann die Nutzungsplanänderung Windenergie aufgestellt wird.

Der Rat beschließt:

- 1. Der Rat der Stadt Norden beschließt die Aufstellung der 118. Flächennutzungsplanänderung Windenergie.**
- 2. In Auftrag gegeben werden die Erarbeitung eines Standortkonzeptes Windenergie, der Flächennutzungsplanänderung Windenergie sowie Umweltplanerische Leistungen inklusive Erstellung des Umweltberichtes.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	29
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

**zu 24 Nutzungsziele-Konzept Gebäude und Freiflächen Revitalisierung Doornkaat-Gelände
0508/2023/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Zur Umsetzung der städtebaulichen Gesamtaufgabe „Revitalisierung des Doornkaat-Geländes“ wurde im September 2022 beschlossen, dass die Verwaltung Vorbereitungen trifft für ein wettbewerbliches Verfahren zur Veräußerung von Gebäuden/Teilflächen des ehemaligen Doornkaat-Bestands (Beschluss-Nr.

0322/2022/3.1), sobald 1. die Politik- und Öffentlichkeitsbeteiligung abgeschlossen und 2. eine darauf basierende Nutzungsziele-Konzeption erarbeitet ist. Voraussetzung für Vergaben von ausgewählten Doornkaat-Gebäuden und -flächen an Investoren ist hierbei die öffentliche Auslobung der Zielsetzungen, Bedingungen und Auswahlkriterien seitens der Stadt Norden sowie die anschließende wettbewerbliche Überprüfung und Auswahl der Bewerber nach ihrer grundsätzlichen Eignung, der Qualität ihres Konzepts und der Wirtschaftlichkeit ihres Angebots.

Die Auswertung aller Ergebnisse der 2022 durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligungen – Aktionstag mit Planungswerkstatt im Mai 2022 und Online-Beteiligung Oktober/November 2022 – konnte im Dezember 2022 abgeschlossen werden. In der 3. Sitzung des Arbeitskreises „Revitalisierung Doornkaat-Gelände“ am 24.01.2023 wurde den mitwirkenden Vertreter*innen der Ratsfraktionen das Nutzungsziele-Konzept im Entwurf vorgestellt und die Inhalte gemeinsam mit Vertreter*innen aller beteiligten Fachstellen der Stadt diskutiert.

Jetzt liegt die ergänzte Nutzungsziele-Konzeption in Plan- und Tabellenform zur politischen Beschlussfindung vor.

Die Bestimmung der endgültigen Nutzungen, im Wesentlichen im Zuge des Konzept-Wettbewerbs, ist Voraussetzung für alle detaillierten Einzelplanungen von Gebäudesanierungen, Freianlagen und Verkehrsanlagen, aus welchen das neue Innenstadtquartier in seiner Gesamtheit erwächst.

Zentrale Prämissen des vorliegenden Nutzungsziele-Konzepts und seiner geplanten Umsetzung sind:

- Ein großer Teil der Objekte des ehemaligen Doornkaat-Bestands, insbesondere die als Ensemble denkmalgeschützten Gebäude, sollen einerseits Nutzungen erhalten, welche zu einer nachhaltigen Innenstadtentwicklung beitragen, benötigen andererseits aber große Investitionen für die Sanierung und Neunutzung, so dass die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ein wichtiger Aspekt ist.
- Die Nutzungsziele können nicht als „endgültig“ angesehen werden, denn es ist auch möglich, dass der Konzept-Wettbewerb nicht in allen Fällen zufriedenstellende Lösungen ergibt. In so einem Fall wäre die Suche und Beschlussfassung für Alternativen erforderlich.
- Die Darstellung der räumlichen Untergliederungen wie Gebäudestockwerke oder Freiraumbereiche ist als „schematisch“ zu verstehen: Die ehemaligen Industriegebäude besitzen in vielen Fällen keine typische Stockwerksaufteilung, so dass beim Ausbau unterschiedliche Aufteilungsmöglichkeiten bestehen. Ebenso zeigen die Freiflächendarstellungen die vorgesehenen Gestaltungsinhalte (z. B. Spielplatz), aber nicht zwingend ihre endgültige Verortung, wie sie das Ergebnis einer späteren detaillierten Freiraumplanung sein würde.
- Es ist schon in dieser Phase des Revitalisierungsvorhabens von zahlreichen Rahmenbedingungen auszugehen, welche die Detailgestaltung des Quartiers beeinflussen, z. B. Aspekte der Entwässerung und Regenrückhaltung, des Denkmalschutzes und weiterer baurechtlicher Vorgaben sowie Erfordernisse der Integration benachbarter Nutzungen wie Polizei-Kommissariat oder Verbrauchermarkt.
- Nicht zuletzt stellt die Verfügbarkeit von Städtebaufördermitteln für das Sanierungsgebiet „Doornkaatgelände und Umfeld“ für die Stadt Norden eine essenzielle Rahmenbedingung für die Finanzierung der „eigenen“ Entwicklungsmaßnahmen dar. Nur bei einer Laufzeit über das Jahr 2025 hinaus und einer ausreichenden Förder- und Eigenmittelversorgung kann das Nutzungsziele-Konzept vollständig realisiert werden.

Der Rat beschließt:

1. Die Nutzungsziele für die ehemaligen Doornkaat-Gebäude und -freiflächen werden gemäß des Nutzungsziele-Konzepts als Zielsetzungen für die Entwicklung des Doornkaat-Geländes zu Grunde gelegt.

Ihre Umsetzung wird von den planenden Fachdiensten der Stadt Norden aktiv verfolgt. Der Fachdienst Stadtentwicklung bereitet, basierend auf den vereinbarten Nutzungszielen, die Auslobung von Konzept-Vergaben für die entsprechend gekennzeichneten Gebäude vor. Der Fachdienst Zentrale Gebäudewirtschaft legt diese Nutzungsziele für die Bewirtschaftung und Sanierung jener Gebäude zu Grunde, welche gemäß Konzeption im Eigentum der Stadt Norden verbleiben sollen.

Sollte im Laufe der Planungen erkennbar werden, dass die geplanten Nutzungsziele – z. B. aufgrund mangelnder Investoren-Bewerbungen – nicht erreicht werden können, werden den politischen Gremien der Stadt Norden neue Entscheidungsempfehlungen über alternative Zielsetzungen zur Abstimmung vorgelegt.

2. Die nach Beschlussvorlage 0269/2022/3.1 bereits beschlossene Vorbereitung für den Rückbau des ehemaligen Doornkaat-Gebäudes 15/16 „Werkstätten“ wird zurückgenommen, damit das Nutzungsziel „Künstler/Kunsthandwerker“ dort umgesetzt werden kann. Maßnahmen für andere in der BV 0269/2022/3.1 benannte Rückbauobjekte sind von der Rücknahme nicht berührt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	29
	Nein-Stimmen:	1
	Enthaltungen:	0

**zu 25 Widmung und Einziehung von Straßen, Wegen, Plätzen und Verkehrsanlagen
0519/2023/3.3**

Sach- und Rechtslage:

Die Stadt Norden hat aufgrund der Vorschriften des Niedersächsisches Straßengesetzes (NStrG) im Jahre 1983 ein Straßenbestandsverzeichnis für alle bestehenden öffentlichen Straßen und Wege im Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile angelegt (Ratsbeschluss vom 23.12.1983).

Die Bestandsblätter einiger Straßen dieses Verzeichnisses sind zu aktualisieren, da Teilflächen bislang nicht erfasst wurden oder inzwischen die öffentliche Zweckbestimmung teilweise entbehrlich geworden ist. Zudem sind neu ausgebaut oder bisher nicht erfasste Straßen nach den Vorschriften des § 6 NStrG durch „förmlichen Akt“ zu widmen, um die Öffentlichkeit der Straßen und Wege im Rechtssinne zu begründen. Die Widmung/Einziehung ist öffentlich bekanntzumachen.

Alle Straßen werden in die Straßenklasse „Ortsstraßen“ eingestuft.

Straßenbaulastträger ist die Stadt Norden.

Die straßenrechtliche Widmung ist ein streng förmliches Verfahren. Durch die Widmung erhält ein Grundstück die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des Wegerechts. Die Einstufung in eine der gesetzlich vorgesehenen Straßenklassen konkretisiert die öffentliche Zweckbestimmung.

Mit der Widmung eröffnet sich der Allgemeinheit der Gemeingebrauch. Er ist gesetzliche Folge, nicht Inhalt der Widmung. Da die Bereitstellung und -haltung von Straßen für den öffentlichen Verkehr zu den Aufgaben der öffentlichen Verwaltung gehört, ist die Festsetzung der Straßenbaulast eines bestimmten Trägers

mit der Widmung unlösbar verbunden. Eine öffentliche Straße kann ohne Träger der Baulast nicht entstehen oder bestehen bleiben.

Wenn eine Straße gewidmet wird, die im Gebiet eines rechtskräftigen Bebauungsplans liegt, muss die Widmung den Festsetzungen dieses Bebauungsplans entsprechen (BVerwG, Urteil vom 1. November 1974, IV C 38.71).

Der vom Rat als Satzung verabschiedete Bebauungsplan enthält die planerischen, abgewogenen Vorgaben, so dass die Widmung lediglich noch einen Umsetzungsakt nach dem NStrG darstellt und in ihrem Wesen nach auf die Ebene des Planvollzuges gehört.

Nach dem Straßengesetz ist Voraussetzung für die Widmung, dass die Stadt Norden Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt haben. Die erforderlichen Zustimmungen sind unter den betroffenen Straßenbezeichnungen vermerkt.

Die Bestandsblätter folgender Straßen sind zu aktualisieren:

Badestraße und Deichstraße (Kurpromenade Norddeich)

Kein Bebauungsplan.

Die Eigentümer der Grundstücke haben der Widmung schriftlich zugestimmt.

Zusätzliche Widmung: Nordwestlicher Teilbereich der Kurpromenade Norddeich.
 Flurstück 69/121 tlw., Flur 4, Gemarkung Lintelmarsch.
 Flurstücke 1/8 tlw., 1/11 tlw., Flur 5, Gemarkung Lintelmarsch.
 Flurstück 138/4 tlw., Flur 1, Gemarkung Westermarsch II.

Einziehung: Flurstücke 2/9, 2/10, Flur 5, Gemarkung Lintelmarsch (keine Straßenflächen sondern Privatflächen).

Okko-tom-Brook-Straße und Knyphausenstraße

Kein Bebauungsplan.

Zusätzliche Widmung: Fuß- und Radweg von der Okko-tom-Brook-Straße zur Knyphausenstraße.
 Flurstücke 21/11 tlw., 21/38, Flur 38, Gemarkung Norden.

Beschränkungen: Nur für Benutzerkreise Fußgänger und Radfahrer.

Einziehung: Flurstück 21/40, Flur 38, Gemarkung Norden und Flurstück 313/3 , Flur 33, Gemarkung Norden (keine Straßenflächen sondern Privatflächen).

Folgende Straßen und Wege werden gewidmet und in das Straßenbestandsverzeichnis aufgenommen:

Auf dem Lehmstück

Bebauungsplan Nr. 203 – öffentliche Verkehrsflächen.

Beschränkungen: Wegefläche zwischen Hs.Nrn. 13 A/B und 15 nur für Benutzerkreise Fußgänger und Radfahrer.

Die Straßenflächen befinden sich zurzeit noch im Eigentum der Erschließungsträgerin. Diese hat sich in einem Erschließungs- und städtebaulichen Maßnahmenvertrag verpflichtet, die öffentlichen Flächen des Vertragsgebietes gemäß Bebauungsplan Nr. 203 nach Fertigstellung kostenlos auf die Stadt zu übertragen. Weiterhin wurde in diesem Vertrag der straßenrechtlichen Widmung zugestimmt. Mittlerweile ist die

Straße durch die Erschließungsträgerin soweit hergestellt, dass diese Flächen der Allgemeinheit zur Verfügung stehen.

Deepsweg

Bebauungsplan Nr. 57 e – öffentliche Verkehrsflächen.

Der Eigentümer der Gewässergrundstücke hat der Widmung der Brücken schriftlich zugestimmt.

Beschränkungen: Zuwegungen und Brücken zu den Straßenflächen An der Friedenskirche und Schmiedestraße gemäß Bebauungsplan Nr. 57 e nur für Benutzerkreise Fußgänger und Radfahrer.

Die Straßenflächen befinden sich zurzeit noch im Eigentum der Erschließungsträger. Diese haben sich in einem Erschließungs- und städtebaulichen Maßnahmenvertrag verpflichtet, die öffentlichen Flächen des Vertragsgebietes gemäß Bebauungsplan Nr. 57 e nach Fertigstellung kostenlos auf die Stadt zu übertragen. Weiterhin wurde in diesem Vertrag der straßenrechtlichen Widmung zugestimmt. Mittlerweile ist die Straße durch die Erschließungsträger soweit hergestellt, dass diese Flächen der Allgemeinheit zur Verfügung stehen.

Jan-ten-Doornkaat-Koolman-Platz

Bebauungsplan Nr. 11 e – öffentliche Verkehrsflächen.

Ehem. Kirchstraße – Widmung der Straßenflächen.

Matthias-Claudius-Straße

Bebauungsplan Nr. 33 c – öffentliche Verkehrsflächen.

Wester Wischer

Kein Bebauungsplan.

Der Eigentümer der Gewässergrundstücke hat der Widmung der Brücke schriftlich zugestimmt.

Widmung der Teilstrecke im Stadtgebiet Norden.

Wiebens Trift

Kein Bebauungsplan.

Widmung der Teilstrecke von Ostermarscher Straße bis Privatweg (Evers Trift).

Folgende öffentlichen Verkehrsanlagen und Parkplätze werden gewidmet und in das Straßenbestandsverzeichnis aufgenommen bzw. folgende Bestandsblätter sind zu aktualisieren:

Bei den öffentlichen Parkplätzen handelt es sich hierbei um „selbständige Parkflächen“, die gegenüber der Straße, mit der sie durch eine Zufahrt verbunden sind, selbständige Bedeutung und den Charakter einer eigenen öffentlichen Wegeanlage besitzen. Die öffentlichen Parkplätze sind grundsätzlich wie die übrigen öffentlichen Straßen nach den Vorschriften des § 6 NStrG zu widmen. Es entsteht kein verschiedener Gemeingebrauch, da bei der Widmung inhaltlich nicht nach fließendem und ruhendem Verkehr differenziert werden kann. Dieses wäre nach ihrem Wesen eine Regelung des Straßenverkehrs, die nur nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts zulässig ist. Die beabsichtigte Nutzung ist den Verkehrsteilnehmern daher von den Straßenverkehrsbehörden durch Anordnung entsprechender Verkehrszeichen kenntlich zu machen.

Bahnhof/Zentraler Omnibusbahnhof

Kein Bebauungsplan.

Widmung der Verkehrsanlage, mit Ausnahme des Bahnhofsgebäudes und der Fahrradstation.

Am Hafen/Heringstraße (öffentlicher Parkplatz beim Autohaus Hielscher)

tlw. Bebauungsplan Nr. 161 a – öffentliche Verkehrsflächen, tlw. kein Bebauungsplan.

Widmung der Parkplatzfläche.

Dörper Weg (Großsparkplatz Norddeich)

Bebauungsplan Nr. 63 – öffentliche Verkehrsflächen (Zweckbestimmung öffentliche Parkflächen), für
Zufahrt zur Itzendorfer Straße kein Bebauungsplan.

Erweiterung der Widmung von 1998 (seinerzeit noch nicht vollständig ausgebaut/nicht vorhanden).

Zusätzliche Widmung: Flurstück 18/1 tlw., Flur 1, Gemarkung Westermarsch II.
Flurstück 17/4 tlw., Flur 1, Gemarkung Westermarsch II.

Uffenstraße (öffentlicher Parkplatz beim WBZ)

Bebauungspläne Nr. 102 und Nr. 102, 1. Änderung – öffentliche Verkehrsflächen (Zweckbestimmung öffentliche Parkflächen).

Widmung der Parkplatzfläche.

Der Rat beschließt:

Die in der Sach- und Rechtslage aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitte, Wege, Plätze und Verkehrsanlagen werden gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) für den öffentlichen Verkehr gewidmet bzw. gemäß § 8 NStrG eingezogen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	30
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 26 Ausschreibung von Baugrund- und Altlastenerkundungen am Doornkaat-Areal
0556/2023/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Die Stadt Norden entwickelt im Bereich des Doornkaat-Areals neue Nutzungen inklusive der erforderlichen verkehrlichen Erschließung. Das gesamte Untersuchungsgebiet, welches einer Baugrunderkundung unterzogen werden soll, wird dabei in zwei Teilbereiche unterteilt (siehe Anlage 1 Übersichtslageplan).

Bereich 1, im Bereich der geplanten Verkehrsanlagen sind Baugrunderkundungen mit Schwerpunkt für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen im Hinblick auf die Baugrundbeschaffenheit vorzunehmen (Anlage 1: Schwerpunkt Baugrund Verkehrsanlagen).

Im Bereich 2 (Anlage 1: alle Erkundungsziele) wird aufgrund der Historie und vorangegangener Untersuchungen im gesamten Areal von vorhandenen Altlasten ausgegangen. Hier ist eine umfangreiche Altlastenerkundung vorzunehmen.

Neben der Altlastenerkundung sind in Bereich 2 zudem Leitungserkundungen durchzuführen, welche ein vollständiges Abbild der am Areal vorhandenen Einbauten über deren Lage und des Zustandes ergeben sollen.

Vorbereitend für die anschließende Sanierung des Gebietes ist durch den Auftragnehmer ein Leistungsverzeichnis als Basis für die Ausschreibung der Sanierungsarbeiten zu erstellen.

Der Auftragnehmer übernimmt zudem die Begleitung und Bauüberwachung der anschließenden Sanierungsarbeiten.

Die Leistungen sollen mittels einer öffentlichen Ausschreibung ausgeschrieben und vergeben werden. Das voraussichtliche Auftragsvolumen der Leistungen umfasst € 150.000,00. Die Mittelfestlegung hat auf der Haushaltsstelle 511-01 zu erfolgen.

In der aktuellen Haushaltsplanung sind für das Jahr 2023 im Ergebnishaushalt € 35.000,- veranschlagt, welche im Hinblick auf das Sanierungsgebiet „Doornkaat-Gelände und Umfeld“ als nicht förderbare Leistungen gelten (Maßnahmen im Kontext Schmutzwasserkanalisation). Für die übrigen € 115.000,-, wovon zwei Drittel durch das Förderprogramm Sanierungsgebiet „Doornkaat-Gelände und Umfeld“ abgedeckt werden, sind im Investitionsprogramm des Haushaltes 2023 ausreichende Deckungssummen für die Leistung 511-01-503 Stadtumbau West – Doornkaat und Umfeld eingestellt.

Aufgrund dessen, dass die Haushalte für 2023 zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beschlossen sind, gilt die Deckung vorbehaltlich der Genehmigung der Kommunalaufsicht. Diese ist im Bedarfsfall kurzfristig einzuholen.

Als Folgekosten für das Haushaltsjahr 2024 können die Kosten für die eigentliche Sanierung der Altlasten genannt werden. Die Höhe dieser Kosten kann aktuell nicht abgeschätzt werden und ergibt sich auf Basis der gegenständlich auszuschreibenden Erkundungen.

Die Ausschreibung soll so kurzfristig wie möglich durchgeführt werden, da die Baugrunderkundungen zeitlich maßgebend für Leistungen sind, die den Baubeginn und –fortschritt hochprioritärer Maßnahmen (EDEKA Glückauf) beeinflussen. Die Arbeiten für die Erkundungen sollen dabei in Q3 2023 abgeschlossen werden.

Auf Nachfrage der Beigeordneten Albers erklärt Bürgermeister Eiben, dass die Stadt Norden aufgrund vertraglicher Verpflichtungen die Arbeiten für die Polizei durchführen müsse.

Der Rat beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Leistungen „Baugrund- und Altlastenerkundungen am Doornkaat-Areal“ –vorbehaltlich der Zustimmung durch die Kommunalaufsicht - kurzfristig auszuschreiben.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	30
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 27 **Anträge zur Verweisung an die zuständigen Ausschüsse**

zu 27.1 **Beseitigung von Schottergärten; Antrag des Rats Herrn Filaferro vom 09.02.2023
0524/2023/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 09.02.2023 beantragt Ratsherr Filaferro die Beseitigung von Schottergärten im Einzugsbereich der Stadt Norden gemäß Urteil des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) Lüneburg vom 17.01.2023, ggfs. im Rahmen der kostenpflichtigen Ersatzvornahme.

Zur Begründung wird auf den anliegenden Antrag verwiesen. Es wird vorgeschlagen, die Angelegenheit im Bau- und Sanierungsausschuss zu beraten.

Der Rat beschließt:

Der Antrag des Rats Herrn Filaferro wird zur weiteren Beratung an den Bau- und Sanierungsausschuss verwiesen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	30
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 27.2 Planung eines kleinen Sportplatzes Am alten Siel;
Antrag der Fraktion ZoB vom 22.02.2023
0537/2023/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 22.03.2023 beantragt die Fraktion ZoB die integrative Planung eines kleinen Sportplatzes neben dem Gebäude des Kinderschutzbundes, Am alten Siel 1.

Zur Begründung wird auf den beigefügten Antrag verwiesen.

Es wird vorgeschlagen, die Angelegenheit im Jugend-, Bildungs-, Sozial- und Sportausschuss zu beraten.

Der Rat beschließt:

Der Antrag der Fraktion ZoB wird zur weiteren Beratung an den Jugend-, Bildungs-, Sozial- und Sportausschuss verwiesen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	30
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 27.3 Nachhaltigkeit und eea-Prozess;
Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 08.01.2019 und vom 03.11.2022**

0540/2023/1.2

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 08.01.2019 sowie vom 25.02.2022 beantragt Ratsherr Fischer-Joost die Teilnahme der Stadt Norden an einem Prozess der Nachhaltigkeit im Zuge des European Energy Awards (eea), das ein internationales Qualitätsmanagementsystem und Zertifizierungsverfahren darstellt.

Um eine dauerhafte Durchführung des Qualitätsmanagements gewährleisten zu können, soll ein energiepolitisches Arbeitsprogramm für die nächsten drei Jahre beschlossen werden, welches durch ein in der Verwaltung gemeinsam mit den Stadtwerken gebildetes Energieteam umgesetzt wird.

Zur Begründung wird auf die anliegenden Anträge verwiesen.

Es wird vorgeschlagen, die Angelegenheit im Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss zu beraten.

Der Rat beschließt:

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird zur weiteren Beratung an den Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss verwiesen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	30
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 27.4 Haushalt 2023;
Zuschuss an die DLRG, Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.02.2023
0542/2023/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 11.02.2023 beantragt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Einstellung eines Zuschusses für die DLRG zur Durchführung weiterer Kinderschwimmkurse in Höhe von 5.000 € im Haushaltsplan für 2023.

Zur Begründung wird auf den beigefügten Antrag verwiesen.

Es wird vorgeschlagen, die Angelegenheit im Jugend-, Bildungs-, Sozial- und Sportausschuss zu beraten.

Der Rat beschließt:

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird zur weiteren Beratung an den Jugend-, Bildungs-, Sozial- und Sportausschuss verwiesen.

Stimmergeb­nis:	Ja-Stimmen:	30
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 27.5 **Haushalt 2023;
Planungskosten für die Erweiterung der Stadtbibliothek;
Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 11.02.2023
0543/2023/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 11.02.2023 beantragt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Einstellung von Planungskosten für die Erweiterung der Stadtbibliothek von zunächst 50.000 € im Haushaltsplan für 2023.

Zur Begründung wird auf den beigefügten Antrag verwiesen.

Es wird vorgeschlagen, die Angelegenheit im Bau- und Sanierungsausschuss zu beraten.

Der Rat beschließt:

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird zur weiteren Beratung an den Bau- und Sanierungsausschuss verwiesen.

Stimmergeb­nis:	Ja-Stimmen:	30
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 27.6 **Haushalt 2023;
Umweltfreundliche Aufwertung der städtischen Schulhöfe;
Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 11.02.2023
0544/2023/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 11.02.2023 beantragt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Einstellung von 200.000 € für die umwelt- und klimagerechte Umgestaltung der städtischen Schulhöfe im Haushaltsplan für 2023.

Zur Begründung wird auf den beigefügten Antrag verwiesen.

Es wird vorgeschlagen, die Angelegenheit im Jugend-, Bildungs-, Sozial- und Sportausschuss zu beraten.

Der Rat beschließt:

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird zur weiteren Beratung an den Jugend-, Bildungs-, Sozial- und Sportausschuss verwiesen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	30
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 27.7 Antrag auf geschätzte Einnahmen und Ausgaben für den politischen Eckwertebeschluss;
Antrag der SPD-Fraktion vom 07.11.2022
0545/2023/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 07.11.2022 beantragt die SPD-Fraktion die Vorlage der geschätzten Einnahmen und Ausgaben und die bisherige Verteilung auf die Geschäftsbereiche 1, 2 und 3 sowie die Untergliederungen in den Geschäftsbereichen für den künftigen Haushalt 2023.

Zur Begründung wird auf den beigefügten Antrag verwiesen.

Es wird vorgeschlagen, die Angelegenheit im Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss zu beraten.

Der Rat beschließt:

Der Antrag der SPD-Fraktion wird zur weiteren Beratung an den Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss verwiesen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	30
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 27.8 Erwerb von Grundflächen in Ostermarsch, Lüttje Hörn, für die Erweiterung des Ortsteiles Ostermarsch; Antrag der SPD-Fraktion vom 23.11.2023
0547/2023/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 23.11.2022 beantragt die SPD-Fraktion die Flächen für die Weiterentwicklung des Ortsteiles Ostermarsch zu erwerben und in eigener Regie zu entwickeln.

Zur Begründung wird auf den beigefügten Antrag und den Kartenausschnitt verwiesen.

Es wird vorgeschlagen, die Angelegenheit im Bau- und Sanierungsausschuss zu beraten.

Der Rat beschließt:

Der Antrag der SPD-Fraktion wird zur weiteren Beratung an den Bau- und Sanierungsausschuss verwiesen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	30
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 27.9 **Haushalt 2023;
Veränderung des Haushaltspostens "Jung kauft Alt"; Anträge der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom
08.11.2002 und 06.12.2023
0548/2023/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 06.12.2022 beantragt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in Abänderung zu dem beige-fügten Antrag vom 08.11.2022, dass ein Betrag in Höhe von 250.000 € zur Fortführung des Programms „Jung kauft Alt“/Klimaschutz eingestellt wird. Des Weiteren nimmt die Fraktion ihren Antrag vom 08.11.2022 hinsichtlich einer Förderung für Gebäude, die 2022 angeschafft wurden, zurück.

Zur Begründung wird auf den beigegefügte Antrag vom 06.12.2022 verwiesen.

Eine erste Beratung im Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss hat bereits stattgefunden. Es wird vorgeschlagen, die Angelegenheit erneut im Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss zu beraten.

Der Rat beschließt:

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird zur erneuten Beratung an den Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss verwiesen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	30
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 27.10 **Deckelung der Personalkosten;
Antrag der CDU-Fraktion vom 20.05.2022
0549/2023/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 20.05.2022 beantragt die CDU-Fraktion die Deckelung der Personalkosten auf die Höhe des Jahres 2021 unter Berücksichtigung von Tarifsteigerungen. Außerdem sei diesbezüglich eine gleichlautende Vereinbarung zwischen der Verwaltung und dem Rat abzuschließen.

Zur Begründung wird auf den beigefügten Antrag verwiesen.

Eine erste Beratung im Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss hat bereits stattgefunden. Es wird vorgeschlagen, die Angelegenheit erneut im Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss zu beraten.

Der Rat beschließt:

Der Antrag der CDU-Fraktion wird zur erneuten Beratung an den Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss verwiesen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	30
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu **Haushalt 2023;**
27.11 **Zusätzliche Ingenieurstelle im Bereich TDN**
0550/2023/1.2

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 08.02.2023 beantragt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen eine zusätzliche TVÖD 11-Ingenieurstelle im Arbeitsbereich der Technischen Dienste Norden im Stellenplan einzustellen und diese dann kurzfristig auszuschreiben und zu besetzen.

Zur Begründung wird auf den beigefügten Antrag verwiesen.

Es wird vorgeschlagen, die Angelegenheit im Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss zu beraten.

Der Rat beschließt:

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird zur weiteren Beratung an den Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss verwiesen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	30
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu **Antrag auf Einrichtung einer befristeten Stelle zur geordneten Abwicklung des weiteren Ausbaus von Wind-**
27.12 **kraftanlagen; Antrag der CDU-Fraktion vom 09.02.2023**
0551/2023/1.2

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 09.02.2023 beantragt die CDU-Fraktion die Einrichtung einer auf zwei Jahre befristeten Stelle im Bauamt der Stadt Norden sowie einen entsprechenden Haushaltsansatz dazu.

Zur Begründung wird auf den beigefügten Antrag verwiesen.

Es wird vorgeschlagen, die Angelegenheit im Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss zu beraten.

Der Rat beschließt:

Der Antrag der CDU-Fraktion wird zur weiteren Beratung an den Finanz-, Beteiligungs- und Personalaus-
schuss verwiesen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	30
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu **Antrag auf Entwicklung eines Biotopverbundes und Naherholungsgebietes im Osten der Stadt Norden; An-**
27.13 **trag der SPD-Fraktion vom 07.11.2023**
0552/2023/1.2

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 07.11.2022 beantragt die SPD-Fraktion die Entwicklung eines Biotopverbundes und Naherholungsgebietes im Osten der Stadt Norden.

Zur Begründung wird auf den beigefügten Antrag sowie auf den Kartenausschnitt verwiesen.

Es wird vorgeschlagen, die Angelegenheit im Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss zu beraten.

Der Rat beschließt:

Der Antrag der SPD-Fraktion wird zur weiteren Beratung an den Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss
verwiesen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	30
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 28 Dringlichkeitsanträge

Keine.

zu 29 Anfragen, Wünsche und Anregungen

Beigeordnete Albers berichtet über einen Neubau einer Wohnanlage im Hollweg/Im Spiet mit acht Wohneinheiten. Dort sei die komplette Fläche mit Steinen versiegelt. Sie fragte, sich ob die vollständige Versiegelung in Ordnung sei.

Bürgermeister Eiben teilt mit, dass er den Vorfall an die Bauaufsicht weitergeben werde.

Ratsherr Hartig möchte wissen wann die Smiley-Ampeln zur Verkehrsberuhigung bei der Grundschule im Spiet angebracht werden.

Städt. Baudirektorin Westrup antwortet, dass aktuell noch technische Probleme vorliegen.

Ratsherr Rogall berichtet, dass er von Anliegern der Seefalkenstraße angesprochen sei. Da werden regelmäßig die Zäune beim Parkplatz kaputtgefahren. Er frage sich, ob man vor den Zäunen Metallbügel installieren könnte um dies zu verhindern.

Ratsherr Rogall berichtet weiterhin, dass in der Pelikanstraße die Pflasterung nicht in Ordnung sei. Da gibt es eine Spitze Ecke, wo sich auch Fahrradfahrer den Reifen beschädigen können.

zu 30 Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil

Eine Bürgerin möchte wissen, ob die Katholische Kirche bereits Risse aufweist und die Stadt Norden für diese Kosten auch im Rahmen der Bauarbeiten aufkommt.

Bürgermeister Eiben erklärt, dass der Bauträger in der Verantwortung ist, während der Bauphase mögliche Risse zu dokumentieren und für evtl. Schäden aufzukommen. Die Stadt Norden trage hier keine Haftung, insbesondere nicht durch den auftretenden Verkehr.

Die Bürgerin fragt weiterhin nach der Anzahl der Verkehre und ob dort auch eine 30er Zone denkbar wäre.

Bürgermeister Eiben antwortet, dass er ad hoc keine Zahlen habe, diese es aber im Rahmen des Verkehrsentwicklungskonzeptes gebe. Die Geschwindigkeit werde nach der Fertigstellung der Straße geregelt. Auf weitere Nachfrage antwortet er, dass für die künftige Fußgängerzone Osterstraße später sicherlich die gleichen Bedingungen wie für den Neuen Weg gelten werden. Dies gelte dann sicherlich auch für den Radverkehr. Die entsprechenden Einschränkungen werden für Radfahrer und Fußgänger sicherlich machbar sein.

Ein Anlieger des Warfenweges ist aufgrund der erhöhten Anzahl von Bränden in der Straße sehr beunruhigt.

Bürgermeister Eiben antwortet, dass die Brände durch die Polizei kontrolliert werden.

zu 31 Festlegung des nächsten Sitzungstermins

Die nächste Sitzung des Rates der Stadt Norden findet am 03.05.2023 um 17.00 Uhr statt.

zu 32 Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Vorsitzende schließt um 19:04 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Die Protokollführung

gez.

gez.

gez.

Zitting

Eiben

Reemts